This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

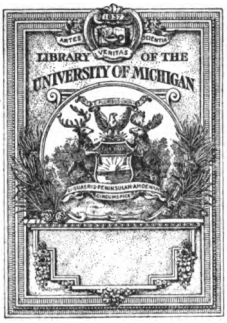

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

JS
5471
.B3 2
P98
1823

Digitized by Google

Digitized by Google

10217

Unterricht

über

die Gemeinde-Verwaltung

auf dem Lande

im

Königreich Baiern

von

dem königlich baierischen Landrichter

Dr. Puchta

in Erlangen.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Erlangen

bei dem Verfasser und in Commission der Riegel- und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg.

1823.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Unterricht

über

die Gemeinde-Verwaltung

auf dem Lande

im

Königreich Baiern

von

dem königlich bairischen Landrichter

Dr. Huber

in Erlangen.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Erlangen

Bei dem Verfasser und in Commission der Voß'schen Buch-
handlung in Nürnberg.

1832.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Da Gesetze, wie die bäuerische Gemeindeordnung und die übrigen in die Verfassung und Verwaltung der Kommunen einschlagenden Verordnungen gemeinverständlich abgefaßt sind, wird niemand in Abrede stellen, daß es insofern möchte also ein vergebliches Unternehmen darüber als ein überflüssiges Werk erscheinen. Aber wer das Volk in den niedern Ständen aus längerem Umgange mit demselben kennt, weiß gar wohl, daß dasjenige, was uns Andern recht gemeinverständlich und faßlich erscheint, dennoch noch gar manchen Zweifel bei dem Landmanne übrig läßt. Auch hat sich dieser mit gar vielen Dingen zu beschäftigen, die ihm näher liegen, als das Studium der Verfassung, und das Lesen der Regierungsblätter, die ohnehin, obgleich in jeder Gemeinde ein vollständiges Exemplar vorhanden seyn soll, doch nicht jedem so zugänglich sind,

10217

Digitized by Google

wie sein Kalender oder Predigtbuch. Dann kann man ja auch von dem Bauer billig nicht erwarten, daß ihm selbst ein noch so langes Lesen und Blättern in dergleichen bändereichen Gesetzsammlungen, neben so vielen ihn weniger angehenden Gegenständen, die doch so nothwendige zusammenhängende und anschauende Kenntniß und Uebersicht gewähren solle.

Noch muß man daher aus Erfahrung die Bemerkung machen, daß es überaus schwer hält, die Thätigkeit der Gemeindeausschüsse bei allem ihren guten Willen in das rechte Geleise zu bringen und darin zu erhalten, ungeachtet es an Verordnungen und Reglements ganz und gar nicht fehlt, und man darf nicht ohne Grund besorgen, daß wohl nur erst in einem sehr kleinen Theile der Ruralgemeinden der Monarchie die neue Gemeindeverfassung und die Stellungen der verwaltenden Gemeindeorgane richtig verstanden werden. Deßwegen muß jeder Freund des Vaterlandes und der Verfassung wünschen, daß auf einem kürzern Wege, als dem des Lernens aus mehr oder weniger unzugänglichen Unterrichtsquellen, und zugleich auf einem zweckmäßigern Wege, als dem einer bloß allmähligen und dabei unzuverlässigen Angewöhnung

auch in unserm Landvolke die wahren und richtigen Vorstellungen von der richtigen Bedeutung und der eigentlichen Beschaffenheit der Gemeindeverfassung gesetzt werden, und zwar bald, bald, sage ich, ehe man auf dem Abwege von Mißbräuchen und Willkührlichkeiten noch weiter vom Anfangspunkte sich entfernt, und bald, ehe mit dem Reize der Neuheit auch die Theilnahme sich verliert, und die neubelebten Gemeindekörper wieder in ihren Todtenschlaf verfallen.

Dazu soll aber auch jeder Vaterlandsfreund, wenn er es nicht bei den bloßen Wünschen nach dem Bessern bewenden lassen will, in seinem Wirkungskreise beitragen, soviel er kann; und dieß wollte denn auch der Verfasser dieser kleinen Schrift, Ein Büchlein, mehr im Tone des Volks geschrieben, eine Art von Katechismus über die Gemeindeverfassungsgesetze, übrigens ohne die unbequeme, ermüdende, und für Männer doch eigentlich nicht passende Form mit Fragen und Antworten, — ein solches Büchlein, glaubte er, könne dazu beitragen, unsere Gemeindeverwalter mehr mit ihrem Wirkungskreise bekannt zu machen, aber auch überhaupt richtige Ansichten und Vorstellungen in den niedern Volksklassen zu verbreiten von Verhältniß

sehn die sie so nahe berühren. Dazu und um dem Leser in der Gesetzgebung selbst möglichst Einheit zu machen, schien es aber auch wesentliches Erforderniß, auf die Quellen fleißig hinzuweisen, auch den gesetzlichen Ausdruck soviel möglich beizubehalten. Man muß versichert seyn können, daß nicht kontrebande Waare geführt werde. Die Assisen, Form und Preis werden übrigens den Forderungen eines Volksbuchs entsprechen, und so hofft denn der Verfasser, daß das Büchlein freundliche Aufnahme und fruchtbaren Boden finden werde.

Erlangen, im November 1821.

Zur zweiten Auflage.

Die wider Erwarten günstige Aufnahme dieser Schrift, deren erste Auflage schon nach wenigen Monaten sich vergriffen hatte, und die seither mehrfältig geschehene Nachfrage gewährt dem Verfasser die wohlthuende Ueberzeugung, daß seine gute Absicht gehörig gewürdigt worden. Die Schrift ist nicht nur bereits in den Händen eines großen Theils derer, für welche sie zunächst bestimmt ist, der Mitglieder der ~~Gemeinde~~-Verwaltungen, sondern man hat sie sogar für geeignet zum Unterricht in den Sonntagsschulen auf dem Lande gefunden, um die ländliche Jugend in Zeiten mit Gegenständen und Verhältnissen vertraut zu machen, deren Kenntniß gewiß unter den mancherlei Lehrgegenständen in den Volksschulen einen würdi-

Digitized by Google

gen Platz einnimmt. — Bei der nothwendig gewordenen neuen Auflage hat der Verfasser durch eine nochmalige sorgfältige Ueberarbeitung und durch Vermehrung des Inhalts, besonders durch Zugabe einiger Formularien für die Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen — ohne Erhöhung des Preises des Büchleins — seine Erkenntlichkeit gegen das Publikum auszudrücken versucht, und er wünscht, daß seine Bemühung ferner freundliche Anerkennung finden möge.

Geschrieben im August 1822.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Von der Bildung der Gemeinden.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§. 1. Was heißt ein Gemeindeglied? — §. 2. Also kann auch ein bloßer Taglöhner wirkliches Gemeindeglied seyn? — §. 3. Was gilt von den auswärts Wohnenden? — §. 4. Von den Rechten eines wirklichen Gemeindegliedes. — §. 5. Was versteht man unter Gemeindevermögen, und wiefern hat jedes wirkliche Gemeindeglied Theil daran? — §. 6. Worin bestehen die Pflichten eines Gemeindegliedes? — §. 7. Welche Vortheile hat ein neuantre-

tendes Gemeindeglied wegen älterer Lasten und Rückstände zu beobachten? — §. 8. Welche Gemeindedienste hat ein Gemeindeglied zu leisten? — §. 9. Wie? oder nach welchem Verhältnisse werden diese Dienste geleistet? — §. 10. Aufsicht und Handhabung der Ordnung. — §. 11. Kein Gemeindeglied ist frei. — §. 12. Von den Gemeindeumlagen. — §. 13. In welchen Fällen, und zu welchen Zwecken finden also Gemeindeumlagen Statt? — §. 14. Wer ist beitragspflichtig? — §. 15. Wer ist beitragsfrei? — §. 16. Nach welchem Maßstabe erfolgen die Gemeindeumlagen? — §. 17. Wiefern hat die Gemeindeverwaltung ein Exekutionsrecht? — §. 18. Warnung vor Widersetzlichkeit und Selbsthülfe.

Zweites Hauptstück.

Von den zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten und zur Vertretung der Gemeinden berufenen Personen.

§. 19. Von dem Gemeindeausschuß. — §. 20. Was ist in Ansehung der Wählbarkeit zu den Gemeindestellen überhaupt zu bemerken? — §. 21. Was für Besoldungen finden für die Gemeindestellen Statt?

Von dem Amte des Gemeindevorstehers.

§. 22. Die Gemeindeverwaltungsgegenstände.

§. 23. Wirkungskreis desselben im Allgemeinen.

Digitized by Google

aa) Dorfpolizei.

§. 24. Eintheilung. — §. 25. Gegenstände der Dorfpolizei. — §. 26. I. Sicherheitspolizei. — §. 27. Fürsorge gegen Menschen, die der Eigenthumssicherheit Gefahr drohen. — §. 28. Was hat die Dorfpolizei zu beobachten, wenn ein Verbrechen begangen worden? — §. 29. Maßregeln zur Verhütung von Verbrechen und gefährlichen Unternehmungen. — §. 30. Vigilanz auf Deserteure und widerspenstige Conscribirte. — §. 31. II. Abwendung von Unglücksfällen aller Art. — §. 32. Allgemeine Erinnerungen. — §. 33. III. Gesundheitspolizei. — §. 34. Benehmen bei Seuchen. — §. 35. Schädliche Lebensmittel. — §. 36. IV. Feuerpolizei. — §. 37. Fortsetzung. Feuerschau ꝛc. — §. 38. Fortsetzung. Feuerlöschanstalten. — §. 39. Was ist bei entstehendem Brande zu beobachten? — §. 40. V. Verkehrssicherheit. — §. 41. VI. Sorge für den Nahrungsstand und Credit der Einwohner. — §. 42. VII. Gesindemiethungsgeschäfte. — §. 43. Dienstbotenbücher. — §. 44. Kundschaften für Dienstboten und Andere. — §. 45. VIII. Sitten und Unterricht. — §. 46. Schulwesen. — §. 47. IX. Armenwesen. — §. 48. Welches sind die Aufgaben, und wem liegt die Pflicht zur Verpflegung ob? — §. 49. Einige Vorschläge zu Verbesserungen der Armenpflege. — §. 50. Bei der Aufnahme von Gemeindegliedern. — §. 51. Fortsetzung. Verpflichtungen der Armenpflegen. — §. 52. Brod

nung der Armenversorgung. — §. 51. Fürsorge für solche Gemeindeglieder, welche der vormundschaftlichen Pflege bedürfen.

bb) Feldpolizei.

§. 52. Gegenstände derselben. — §. 53. Brücken und Wege. — §. 54. Flußpolizei. — §. 55. Belohnung des Gemeindevorstehers.

B. Von dem Amte der Gemeinde- und Stiftungspfleger.

§. 56. Deren Wirkungskreis.

C. Von dem Amte der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 57. Deren Wirkungskreis.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Gemeindeverwaltungen.

§. 58. Ueberhaupt. — §. 59. Welche Angelegenheiten besorgt der Gemeinde-Ausschuß? — §. 60. I. Gemeindeverwaltung im Allgemeinen. — §. 61. II. Vermögensverwaltung. — §. 62. In welchen Fällen ist ein Gemeinde-Schluß erforderlich? — §. 63. Erfordernisse eines gültigen Gemeindeschlusses. — §. 64. Strafen des Nichterscheinens bei Gemeinde-Versammlungen. — §. 65. Stimmungsregeln.

Digitized by Google

— §. 68. III. Das Strafrecht. — §. 67. Welche Strafarten finden Statt? — §. 68. IV. Vermittelungsamt. — §. 69. Vorsicht bei der Anwendung des Vermittelungsamts.

Viertes Hauptstück.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden.

§. 70. Wo tritt die Mitwirkung der Staatsbehörden ein? — §. 71. Weitere Bestimmungen. — §. 72. Fürsorgliche Theilnahme der Gerichte zum Besten der Gemeinden bei wichtigen Rechtsgeschäften. — §. 73. Geschäftspflege des Gemeindevorstehers mit dem vorgesetzten Gericht. — §. 74. Verhältnisse der Gemeinden zu den Gutsherren und ihren Gerichten.

Fünftes Hauptstück.

Von der Geschäftsführung bei der Verwaltung in den Landgemeinden.

§. 75. Ueberhaupt. — §. 76. Versammlungen des Ausschusses; Berathungen und Beschlüsse; — Ausfertigungen; — Siegelung; — Aktenaufbewahrung. — §. 77. Was ist bei Prozessen der Gemeinden zu beobachten? — §. 78. Von Prozeßvollmachten.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von den Wahlen in den Landgemeinden.

§. 79. Zweck der Wahlen. — §. 80. Wer ist wahlberechtigt? — §. 81. Wer ist wählbar? — §. 82. Von der Wahlhandlung und zwar 1. ordentliche Wahlen. — §. 83. 2. Außerordentliche Wahlen.

Anhang.

Auszug einiger Verordnungen und Muster. Seite 111

Einleitung.

Von der Bildung der Gemeinden.

Die Gemeinden des Königreichs Baiern theilen sich in städtische und Land- (Rural-) Gemeinden. Die Stadtgemeinden bestehen in der Regel aus Städten, die in 3 Classen eingetheilt sind, und aus größern Marktflecken. Die Ruralgemeinden sind aus kleinern Marktflecken, Dörfern, Weilern und Einöden mit ihren Feldmarkungen gebildet, und alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Seen, Teiche ꝛc., sie mögen dem Staate, einer Korporation oder Privatpersonen gehören, mit Ausnahme der größern ausser den Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebürge, sind den Gemeindebezirken zugetheilt. — Von der Regel, daß die Städte und größern Märkte städtische Gemeinden mit magistratischer Verfassung bilden, sind diejenigen Märkte, auch kleinern Städte ausgenommen, welche die Kosten der magistratischen Verfassung nicht bestreiten können oder wollen, und denen daher gestattet worden, mit Vorbehalt ihres Rechts einstweilen in die Reihe der Ruralgemeinden zu treten.

In der Regel bildet, was die Landgemeinden betrifft, jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich

Digitized by Google

bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besondern Gemeinde-Rechten ausmachte, eine Ruralgemeinde. Dagegen sind mehrere nahe an einander liegende Dörfer ohne eigenes Gemeinde-Vermögen oder eigene Gemeinde-Rechte, ferner Weiler, einzeln liegende Höfe, Mühlen und Häuser (Einöden) mit Einverständniß der Betheiligten in eine Gemeinde vereinigt. Doch sind auch mehrere dergleichen kleinere Orte den ihnen zunächst gelegenen größern Dörfern zugeschlagen, und so machen, vorbehältlich des jedem Orte besonders zustehenden Gemeinde- oder Stiftungsguts, bloß für den Zweck der polizeilichen Verwaltung zusammen eine Ruralgemeinde aus.

Dieß sind unsere Land- oder Ruralgemeinden, wie sie vermöge der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche vom 17. May 1818. seit dem 1. Oktober 1818. bestehen.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§. 1.

Was heißt ein Gemeindeglied?

Das Gesetz *) bestimmt hierüber, daß wirkliche Mitglieder einer Gemeinde in der Regel nur diejenigen seyen, welche 1) in deren Bezirke ihren ständigen

1*

*) Die Gesetze, die bei diesem Unterricht zum Grunde gelegt sind, sind hauptsächlich 1) die Gemeinde-Ordnung, oder die Verordnung über die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Baiern vom 17. Mai 1818. Siehe das Gesetzblatt desselben Jahres, Seite 49 — 96. 2) das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. Sept. 1818. Siehe das allgemeine Intelligenz-Blatt vom Jahr 1818. S. 1111 ff.

Es wird in diesem Unterricht öfters darauf hingewiesen, und hierbei die Gemeinde-Ordnung der Kürze wegen mit G. O., das Regulativ mit R. angedeutet werden, so daß jeder selbst nachlesen kann, wenn er will. — Diese Gesetzsammlungen haben bis zum Jahr 1817 einschlüssig das Regierungsblatt geheißen, nachher führten sie den Titel Gesetzblatt

Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben *). — Wer also in einer Gemeinde wohnt, und ein Haus oder Grundstück eigenthümlich besitzt, oder ein besteuertes Gewerb, mit oder ohne Haus und Grundbesitz, treibt, der ist ein wirkliches Gemeindeglied. Bloße Inleute, Miethbewohner (Schutzverwandte), welche weder Haus, noch Grund in dieser Gemeinde besitzen, noch eine Gewerbssteuer entrichten, sind zwar Gemeindeglieder, sie gehören zur Gemeinde, tragen an den Lasten mit, und genießen die Vortheile des gemeindlichen Verbandes namentlich im Falle der Verarmung; aber sie sind keine wirkliche (aktive) Gemeindeglieder. Auch Staatsdiener, Pfarrer, Schullehrer u. dgl., welche ein Haus oder ein Grundstück besitzen, das ihnen nicht eigenthümlich gehört, sondern nur als Besoldung überlassen ist, oder was sie bloß miethe oder pachtweise inne haben, genießen nicht die Rechte wirklicher Gemeindeglieder. Eben so wenig sind wirkliche Gemeindeglieder diejenigen, welche kein Haus, sondern nur einzelne Grundstücke oder Rechte in der Gemeinde besitzen, und dabei ausser dem Gemeindebezirk wohnen **).

---

und allgemeines Intelligenzblatt. seit 1811 erscheint letzteres unter dem Titel: Regierungs- u. Intelligenzblatt für das Königreich Baiern. — G. O. §. 11. ff.

**) Gem. Wahlord. Art. 7. (Ges. Bl. 1818. S. 1433.)

§. 2.

Also kann auch ein bloßer Taglöhner wirkliches Gemeindeglied seyn?

Allerdings ist auch ein bloßer Taglöhner, und wenn er auch nur ein halbes Haus besitzt oder ein Viertel Tagwerk Land in der Gemeinde im Eigenthume hat, und in derselben wohnt, wirkliches Gemeindeglied, und er kann so gut bei den gemeindlichen Angelegenheiten darein reden und bei Wahlen mitstimmen als der größte Bauer, wenn gleich in Rücksicht auf Wählbarkeit zu den Gemeindestellen und rücksichtlich der s. g. Gemeinderechte (Antheil an unvertheilten Gemeindegründen und Nutzungen) — S. §. 5. C. — zwischen solchen Kleinen und Großen ein Unterschied Statt findet.

§. 3.

Was gilt von den auswärts Wohnenden?

Wenn Jemand in einer Gemeinde Haus und Gründe besitzt, aber anderwärts seinen Wohnsitz hat, so ist er verpflichtet, in der Gemeinde, wo er nicht wohnt, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines solchen Bevollmächtigten wird sein in der Gemeinde wohnender Pächter als stillschweigend bevollmächtigt erachtet (G. O. §. 14.) Nur zu den Gemeindewahlhandlungen wird ein solcher Pächter ohne ausdrückliche Vollmacht nicht zugelassen.

Digitized by Google

§. 4.

Von den Rechten eines wirklichen Gemeindegliedes.

Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtigt:

1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, da wo im verfassungsmäßigen Wege die ganze Gemeinde sich versammelt, und die Sache nicht durch den Gemeindeausschuß allein abgemacht wird. Wo dieß der Fall ist, siehe unten im III. Hauptstück §. 62. Es hat aber auch ein Gemeindeglied nicht mehr als nur eine einzige Stimme, wenn es gleich mehrere sogenannte Gemeinderechte oder gemeindliche Nutzungsantheile besitzt.

2) Es ist wählbar zu den Gemeindestellen und Aemtern, wenn es die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften hat. (G. O. §. 17. siehe unten §. 81.)

3) Es hat das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindegründe und bei deren Vertheilung zur eigenthümlichen Ueberlassung eines Antheils, alles nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen (G. O. §. 25. 26.)

§. 5.

Was versteht man unter Gemeindevermögen, und wiefern hat jedes wirkliche Gemeindeglied Theil daran?

Eine jede Gemeinde muß gleich jedem einzelnen Menschen zu ihrer Erhaltung und zur Bestreitung ihrer

Digitized by Google

Bedürfnisse Vermögen haben, es sey nun viel oder wenig, und es bestehe in Grundstücken, Renten ꝛc. oder bloß in dem, was durch die Beiträge der einzelnen Mitglieder für den Zweck des Gemeindeverbands zusammengeschossen wird. Eine jede Gemeinde oder Korporation wird nämlich in den Rechten wie eine Person betrachtet, weil sie aber aus mehreren einzelnen Personen als Mitgliedern besteht, so heißt sie eine moralische Person, zum Unterschied einer natürlichen oder physischen Person. Das Vermögen nun, welches diese moralische Person, die Gemeinde, besitzt, ist von dreierlei Art (G. O. §. 24. 25.). Es ist nämlich

A) von der Art, daß es schlechterdings nothwendig ist, wenn die Gemeinde als solche soll bestehen können. Hieher gehören die nothwendigen öffentlichen Gebäude, z. B. Gemeinde- und Armenhäuser; die nothwendigen Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Teiche oder Weiher zur Erhaltung des nöthigen Wassers bei Feuersgefahr, die Feuerlöschgeräthschaften u. s. w. Was diesfalls zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ist ein ganz unveräusserliches Eigenthum derselben. Es können zwar Stücke desselben, weil sie unbrauchbar geworden, z. B. altes Feuerlöschgeräthe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräussert werden, es sind aber an deren Stelle andere anzuschaffen. Von dieser Art der Unveräusserlichkeit ist auch das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Vermögen des zur Religionsausübung, zum Unterricht oder zur Wohlthätigkeit bestimmten Lokal- (örtlichen) Stif-

Digitized by Google

tungen, und es dürfen keine Veränderungen in dem Wesen (der Substanz) ohne Genehmigung der oberaufsehenden Staatsbehörde vorgenommen, also z. B. alte schadhafte Gebäude nicht nur so ohne weiters abgebrochen, und die Materialien verschleudert werden, vielmehr ist in solchen Fällen höhere Erlaubniß einzuholen. Es liegt rücksichtlich dieses unveräusserlichen Gemeindegutes den Gemeinden ob, für die Mittel der Erhaltung und Herstellung zu sorgen. Dieß ist die erste Art des Gemeindevermögens. Es giebt aber auch

B) Gemeindevermögen, welches zwar nicht, so wie das bisher bemerkte, wesentlich für den gesellschaftlichen Zweck der Gemeinde erforderlich ist, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, z. B. Gemeindeäcker und Wiesen, welche für Rechnung der Gemeindekasse verpachtet werden u. dgl. Endlich giebt es

C) solches Gemeindevermögen, welches bloß von den einzelnen Gemeindegliedern nach den deßfalls bestehenden besondern Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen (G. O. §. 26.) benützt wird, welches also weder wesentlich für den Zweck der Erhaltung der Gemeinde ist, noch der Gemeindekasse selbst Einkünfte gewährt, z. B. Gemeindewäsen, welche zur Weide benützt werden; Wälder, woraus das jährlich geschlagen werdende Holz, die gewonnenen Mastungs-Produkte, die abfallende Streu unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt werden. Die beiden letztern Arten von Gemeindevermögen (B und C) können nach eingeholter Ge-

Digitized by Google

nehmigung der Kommunalkuratel aus Gründen einer vernünftigen Verwaltung, weil sie der Gemeinde auf diese Weise mehr Nutzen versprechen, veräussert, oder der bessern landwirthschaftlichen Kultur wegen unter die einzelnen Gemeindeglieder nach den nähern Bestimmungen der Kulturgesetze vertheilt werden.

§. 6.

Worin bestehen die Pflichten eines Gemeindeglieds?

Die Pflichten eines Gemeindeglieds gegen die Gemeinde bestehen darin (G. O. §. 19.):

1) daß es bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen hat;

2) daß es die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, wenn es keine gesetzliche Entschuldigungsgründe hat, unweigerlich annehmen, und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft verwalten muß;

3) daß es die zu dem gemeinsamen Bedürfniß nothwendigen Verbindlichkeiten und Lasten, namentlich die Gemeindedienste, Umlagen ꝛc. verhältnißmäßig zu übernehmen hat.

Wo nicht besondere Verträge oder Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird gesetzlich vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts an gleiche Gemeinderechte besitze, und auch gleiche Lasten zu tragen habe (G. O. §. 19. n. 5.).

Digitized by Google

§. 7.

Welche Vorsicht hat ein neueintretendes Gemeindeglied wegen älterer Lasten und Rückstände zu beobachten?

Es trifft sich nicht selten, daß ein Gemeindeglied wegen Saumseligkeit oder verschuldeter Umstände Reste an gemeindlichen Leistungen erzielt, seine Kriegskosten- und andere Umlagen nicht bezahlt, dann sein Anwesen verkauft, oder wohl gar in Konkurs geräth. Soll nun die Gemeinde den Ausfall tragen? Antwort: nein! Soll ihn das als Käufer der Besitzung neueintretende Gemeindeglied zahlen? Antwort: wenn es diesen Rückstand nicht auf sich genommen hat, nein! — Aber die Gemeinde hält sich an das Gut, also auch an den neuen Besitzer, und überläßt diesem sich an seinen Vormann zu halten, an ihm seinen Regreß zu suchen. Um nun nicht das leere Nachsehen zu haben, muß sich der Käufer eines Guts bei dem Gemeindeausschuß erkundigen, ob keine solche Reste da sind, auch die Sache bei der gerichtlichen Zuschreibung zur Sprache bringen. Kann er dann nicht versichert werden, daß nichts mehr hafte, so muß er sich bei Bezahlung des Kaufschillings vorsehen. Wie er das anzufangen hat, damit er wegen ungebührlicher Zurückhaltung der versprochenen Kaufgelder nicht ebenfalls in Verlegenheit kommt, darüber muß er sich bei Gericht belehren lassen. — Hat er aber das Gut auf gerichtliche Feilbietung als Meistbietender erstanden, so erlegt er den Kaufschilling bei Gericht oder zahlt bloß auf dessen Anweisung, und

Digitized by Google

dann ist er frei von allen dergleichen frühern Ansprüchen. Es ist vielmehr alsdann Sache des Gemeindevorstehers und Pflegers, bei dem Konkurse sich zu melden und gebührend zu liquidiren, wenn sie nicht selbst den Schaden tragen wollen.

§. 8.

Welche Gemeindedienste hat ein Gemeindeglied zu leisten?

Die Gemeindedienste oder Frohnen sind zu leisten (G. O. §. 27. ff.): zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, zu den Ufer- und Wasserbauten ꝛc. sofern sie der Gemeinde obliegen; ferner zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, z. B. bei dem Transport (Schub) der Bettler, Landstreicher (Vaganten), Verbrecher; zur einstweiligen Bewachung der Arrestanten, bis die Gendarmerie oder die Gerichtsdiener zur Stelle kommen, dann zur nöthigen Beistandsleistung für dieselben. Zu den gemeindlichen Lasten gehören auch die Militärquartiere. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Spannfrohn, die übrigen die Handarbeiten.

§. 9.

Wie? oder nach welchem Verhältniß werden diese Dienste geleistet?

Die Spannfrohnen richten sich, wo nichts anderes durch Verträge oder besondere Ortsrechte eingeführt ist,

Digitized by Google

nach der Zahl der Gespanne, womit jedes Gemeindeglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe betreibt. Wo auch Kühe eingespannt werden, versteht es sich von selbst, daß auch diese nicht frei sind. Nur pflegt zwischen Pferden, Ochsen und Kühen das Verhältniß beobachtet zu werden, daß ein Pferd soviel wie 2 Ochsen, ein Ochs soviel wie 1 1/2 oder 2 Kühe, je nach der geringern oder schwerern Last des Dienstes zu leisten hat. — Das Verhältniß der Handfrohn, wohin auch das Botengehen zu rechnen, wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geschieht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen durch den Gemeindeausschuß. Sie muß auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus-, und Landwirthschaft, oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. Wenn die Arbeiten nur zu rechter Zeit vorgenommen und mit Ernst gefördert, dabei tüchtige Leute, nicht Kinder oder kraftlose Greise gestellt werden, ferner wenn die Frohnen soviel möglich nicht nach der Zeit, sondern nach dem Maße der Arbeit vertheilt werden, also daß dem Fröhner daran liegen muß, mit seiner Aufgabe fertig zu werden, und sein Dichten und Trachten nicht bloß darauf geht, wie er nur den Frohntag herumbringt: so werden die Gemeindearbeiten gewiß in weit kürzerer Zeit zu Stande kommen, als dieß gewöhnlich geschieht, und es wird nicht leicht Jemand mit Grund über eine zu große Beschwerung klagen können.

Digitized by Google

§. 10.

Aufsicht und Handhabung der Ordnung.

Zu den Arbeiten muß auch ein tüchtiger Aufseher, der sich ein Ansehen zu geben weiß, aufgestellt werden; am besten ist es, wenn der Gemeindevorsteher selbst auf dem Platze gegenwärtig ist. Wer nachlässig arbeitet oder schlechtes Arbeitszeug führt, muß das Versäumte nachholen, oder den an seiner Statt bestellten Arbeiter bezahlen. Eine gerechte und unparteiische Strenge wird auch die Saumseligen und Widerspenstigen endlich zur Besinnung und Ordnung bringen. In Fällen dieser Art muß der Gemeindeausschuß auf der Stelle erkennen und vollstrecken, was Recht und Ordnung mit sich bringt. — Wenn zu dergleichen Gemeindearbeiten, wie z. B. zum Wegemachen einige Sachkenntniß erforderlich ist, so muß hierzu ein des Geschäfts kundiger Mann gedungen und aus der Gemeindekasse bezahlt werden, weil von den Frohnern billig nur die gröbere Arbeit gefordert werden kann.

§. 11.

Kein Gemeindeglied ist frei.

Weder der Gemeindevorsteher noch die übrigen Ausschußglieder dürfen sich den gemeindlichen Lasten und Diensten entziehen, was auch billig und recht ist. Denn wenn ihnen gleich durch ihr Amt vor den Uebrigen Beschwerden zuwachsen, wofür nicht jedem eine Vergütung zu Theil werden kann, so müssen sie doch bedenken, daß ihr Amt wechselt, und daß, was jetzt sie thun müssen,

künftig ihr Nachbar auch thun muß. So ist denn die Sache von selbst ausgeglichen, und niemand kann sich beschweren, daß nur Einige die Lasten tragen, die Andern sich aber frei machen; eine Beschwerde, welche, wenn sie gegründet ist, gar üble Folgen hat. Dabei hat es übrigens ganz und gar nicht die Meinung, daß das zur Aufsicht bei den Gemeindearbeiten bestellte Mitglied des Ausschusses auch gleich den Uebrigen Haue und Schaufel zur Hand nehmen, oder die Radbahre schieben müßte. Das wäre eben weder schicklich noch zweckmäßig. Es ist schon genug, wenn nur der Mann gehörig Aufsicht hält, und — daß er sich ärgern muß, ist gerade auch nicht das Leichteste bei seiner Dienstleistung.

§. 12.

Von den Gemeinde-Umlagen.

Gemeinde-Umlagen sind Beiträge an Geld oder Naturalien, welche die einzelnen Gemeindeglieder aus ihrem Privatvermögen zu leisten haben, weil die ordentlichen Mittel zu den gemeindlichen Bedürfnissen nicht zureichen. Dergleichen Umlagen oder Ausschläge finden also nur ausserordentlicher Weise und als Ausnahmen Statt. Ist daher der Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens zu dem in Frage befindlichen Bedürfniß hinreichend, und nicht zu anderen gemeindlichen Zwecken schon bestimmt, oder sind andere Mittel aus Zuschüssen von Staatskassen u. s. w. vorhanden; hat ferner bei nothwendigen Stiftungsbedürfnissen zu Bauten und Anschaffungen die Stiftung, die den Aufwand

Digitized by Google

angeht, selbst hinlängliche zur Verfügung stehende Vermögens-Renten u. dgl.: so bedarf es nicht des Nothmittels der Umlagen (G. O. §. 34.) Der Gemeinde-Ausschuß hat also, ehe er zur Umlagen schreitet, dieß in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Kann dem Bedürfniß, besonders bei der Armenpflege, aber auch in andern Fällen z. B. bei Anschaffung zweckmäßiger Feuerlöschgeräthschaften ꝛc., etwa durch freiwillige Beiträge abgeholfen werden; so muß dieß den Pflichtbeiträgen vorgezogen und überhaupt aus allen Kräften von dem Vorstand der Gemeinde dahin gewirkt werden, daß die Gemeinden in solchen Fällen es nicht auf Zwang ankommen lassen, sondern durch edle Freigebigkeit für ihre Gaben sich Dank erwerben. Die Herren Pfarrer werden dazu wesentlich mitwirken. Manen und es noch gern thun. Aber die Gemeindevorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten müssen auch mit einem guten Beispiel vorangehen; denn das macht mehr Eindruck, als alles Zureden, Ermahnen und Bitten, was nichts kostet.

§. 13.

In welchen Fällen und zu welchen Zwecken finden also Gemeindeumlagen Statt?

Die Verordnung über die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819. eines der ersten von denjenigen Gesetzen, welche mit Beirath und Zustimmung der Stände des Königreichs zu Stande gekommen *),

*) Beil. II. zum Abschied für die Ständeversammlung 1819. Gesetzblatt 1819. Seite 83.

macht einen Unterschied zwischen Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen. a) Die Lokal- oder örtlichen Umlagen gehen auf die Bedürfnisse einzelner Gemeinden. Hieher gehört namentlich der Aufwand für Bauten und Reparaturen an Gemeinde-, Kirchen- und Schulgebäuden, für Brücken, Stege und Wege im Ort und in der Flur, für Feuerlöschgeräthschaften, für Hebämmen, für die Schutzpocken-Impfung, die Armenversorgung; ferner die Kosten der Gemeindeverwaltung an Besoldungen rc. und die Beiträge zur gemeindlichen Schuldentilgung. Soferne sich für diese Zwecke, insonderheit zur Anschaffung kostspieliger Feuerlösch-Maschinen, zur Armenversorgung, für Anstellung gemeinschaftlicher Hebammen rc. mehrere Gemeinden eines Bezirks vereinigt haben, sind diese Kosten als b) Distrikts-Umlagen zu behandeln, als welche überhaupt zum Gegenstande haben die Bedürfnisse mehrerer in einem gemeinschaftlichen Verbande stehenden Gemeinden, namentlich ausser den eben bemerkten die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen und durch mehrere Gemeindebezirke gehen. c) Die Kreisumlagen haben die Deckung eines umfassenden Bedürfnisses aller Gemeinden eines ganzen Kreises zum Gegenstande.

§. 14.

Wer ist beitragspflichtig?

Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet:

1) alle

1) alle wirkliche Gemeindeglieder (§. 1.);

2) diejenigen Stiftungen, Korporationen und Institute, welche Haus-, Grund- und Gewerbssteuer in der Gemeinde zu entrichten haben;

3) das Staatsärar in Ansehung seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, mit Ausschluß der größern, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebürge. Wenn darüber, ob ein Wald zu einer Ortsmarkung gehöre oder nicht, Streit entsteht, so soll zuvörderst unter Mitwirkung des Landgerichts, Rentamts und Forstamts ein Vergleich versucht, in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens aber im geeigneten Justizweg entschieden werden.

Außer den Haus-, Grund- und Gewerbssteuerpflichtigen sind zu den Gemeindeumlagen beizutragen verbunden:

4) alle diejenigen, welche in der Gemeinde ohne Haus-, Grund- oder Gewerbsbesitz, als Miethbewohner oder Inleute wohnhaft sind, und entweder von Kapitalien oder dem Ertrag eines Amts, oder auch nur von Handarbeit leben, sofern sie Personalsteuer oder Familienschutzgeld dem Staate entrichten. Diese letztern werden jedoch, wo nicht ein anderes rechtsbeständig eingeführt ist, billig nur zu solchen Gemeindebedürfnissen als Beitragspflichtige angezogen, welche nicht zu Zwecken für die gehörige Benutzung, den Schutz und die Verwahrung der Gemeindesache erforderlich sind. Sie sind also nicht beizutragen schuldig, wenn von Ausga-

ben auf Befestigung der Ufer, Herstellung von Kanälen und Dämmen, zu Feld- und Flurwachen und von solchen Militärsinquartirungskosten die Rede ist, die nur das Grundeigenthum angehen. Endlich sind

5) diejenigen beitragspflichtig, welche in der Gemeinde nur einzelne Grundstücke ohne ein Haus besitzen und ausser der Gemeinde wohnen, die in einigen Gegenden sogenannten auswärtigen Stückbesitzer. Sie sind jedoch ebenfalls nur beschränkt beitragspflichtig, nämlich nur für solche Bedürfnisse, welche für die Zwecke zur gehörigen Benutzung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind. Sie leisten daher keinen Beitrag zu den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulgebäude, für Brunnen, Ortswege, für die Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften. Auch tragen sie nichts bei zu dem Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst, nichts zur Schutzpocken-Impfung *), zu den Unterrichtsanstalten und zum Armenwesen. Denn zu allen diesen Zwecken müssen diese Grundstückbesitzer ohnehin in den Gemeinden Beitrag leisten, wo sie wohnen.

§. 15.

Wer ist beitragsfrei?

Es ist nach der Umlage-Verordnung (Art. III.) niemand frei als

*) Ueber die Berechnung und Erhebung der Impfkosten, s. die Verordn. im Reg.Bl. 1821. S. 483.

Digitized by Google

1) die Standesherrn (die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren) rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verband ziehen. Es versteht sich von selbst, daß hierunter unsere gewöhnlichen Rittergutsbesitzer nicht gehören, indem diese gleich den übrigen Gemeindegliedern verpflichtet sind, wenn sie in der Gemeinde wohnen.

2) Wohnen diese Gutsbesitzer aber nicht in der Gemeinde, sondern anderwärts; besitzen sie auch in derselben keine s. g. Schlösser oder Häuser, sondern nur nutzbare Rechte, namentlich Dominikal-Renten an Zehnten, Gilten, Zinsen, Handlohn ꝛc., so leisten sie davon nur einen Beitrag für die Zwecke von Uferversicherungen und zum Schutze der Gemeindeflur und Markung, alles nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen. — Ferner leistet keinen Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen

3) das Gemeinde-Vermögen selbst. Wenn also eine Umlage zu machen ist, so werden die Gebäude und Gründe, welche den Bedürfnissen der Gemeinde unmittelbar gewidmet sind, übergangen und nicht angezogen. Eben so bleibt

4) das Vermögen der Ortsstiftungen ausser Anziehung, wenn deren eigene Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind. Besitzt also z. B. das Gotteshaus Aecker und Wiesen, deren Ertrag auf die Bedürfnisse desselben hingeht; so kann es nicht Konkurrenz leisten. Aber es ist hier nur von den Stiftun-

Digitized by Google

gen des Orts oder der Gemeinde die Rede, wo die Umlage Statt findet, und es gilt das von der Zulänglichkeit für den Stiftungszweck so eben Bemerkte keineswegs von Grundstücken und Vermögen, welches Kirchen und andere Stiftungen in der Gemeinde besitzen, die anderswo sich befinden. Besitzt also die Kirche zu A eine Wiese im Gemeindebezirk zu B, so muß sie ohne Unterschied zu den Umlagen der Gemeinde B beitragen. Endlich ist

5) rücksichtlich der gemeindlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse noch zu bemerken, daß in der Regel niemand verbunden ist, zu dergleichen Bedürfnissen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, beizutragen, und müßten die Ausnahmen auf besondere Verhältnisse, Mitgenuß u. dgl. gegründet seyn. Besuchen daher die Kinder anderer christlichen Religionsverwandten die Schule des Orts, so müssen diese gleich den Judenkindern, welche in den nicht die Religion angehenden Unterrichtsgegenständen die christliche Ortsschule zu besuchen verpflichtet sind, zu den Schulbedürfnissen verhältnißmäßig beitragen.

§. 16.

Nach welchem Maßstabe erfolgen die Gemeinde-Umlagen?

Den Maßstab der Gemeindeumlagen giebt der Steuerfuß. Was also ein Gemeindeglied an Haus-, Grund-, oder Gewerbs-Steuer jährlich zu entrichten hat, bestimmt das Verhältniß, nach welchem es zu den

Gemeindeumlagen beizutragen hat. (Umlagen-Verord. Art. VI.) Es ist indessen den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Concurrenz-Maßstab als den Steuerfuß zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß festzusetzen, worüber die Genehmigung des land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen ist. Was überhaupt zu einem solchen Beschluß gehört, davon wird in der Folge (§. 63.) die Rede seyn. Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute, überhaupt derer, welche keine Haus-, Grund- oder Gewerbssteuer zu zahlen haben, richten sich nach dem Familien-Schutzgelde. Die Gesammt-Summe der Haus-, Grund- und Gewerbssteuer aller Beitragspflichtigen giebt also mit Zurechnung des Schutzgeldes der bloß Familienschutzgeldspflichtigen den Anhalt bei der Berechnung, nämlich wie sich verhält die Gesammtsumme der Steuer- und Familienschutzgelds-Reichniß zu der ganzen umzulegenden Summe: so verhält sich 1 fl. der Steuer- und Familienschutzgelds-Reichniß zu dem Betrag, den jeder vom Gulden seiner Steuerreichniß beizutragen hat. Das wissen unsere Gemeindeverwalter recht gut auszurechnen und bedarf es dazu keiner weitern Anleitung. Nur müssen sie, was ohnehin rechtschaffene Männer nicht thun, nichts hineinrechnen, was nicht hinein gehört, also nichts für unstatthafte Gänge, Zehrungen u. dgl. Auch soll und muß jeder Beitragspflichtige wissen, was und wofür ein Ausschlag gemacht wird; und es müssen jedem, der etwas bezahlen soll, auf Verlangen alle Rechnungen und Belege unter die

Augen gelegt werden. Auch die Bruchpfennige dürfen nicht nebenhin fallen, sondern ihr Betrag muß in der Gemeindekasse gehörig in Einnahme kommen. Dann wird und kann sich aber auch niemand mit Grund über einen nothwendigen Ausschlag beschweren, wenn er sieht, daß alles rein und lauter zugeht, und nicht Einer oder Etliche in Fällen allgemeiner Mitleidenheit sich den Beutel spicken, wie es vor Zeiten wohl dann und wann geschehen seyn mag. Auch diese bessere Einrichtung verdanken wir unserm geliebten König und der Verfassung.

Die örtlichen Umlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann, was die Armenbeiträge anlangt, durch die Armenpfleger nach der Konkurrenz-Rolle, d. h. nach dem Verzeichniß, wie jeder in der Gemeinde angelegt ist, von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, bloß zu dem vorgesetzten Zwecke verwendet, und gehörig verrechnet. (S. Umlagen-Verordn. Art. X.) Hier gilt alles, was rücksichtlich der Gemeinderechnungen in der Folge gesagt werden wird.

§. 17.

Wiefern hat die Gemeindeverwaltung ein Exekutionsrecht?

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtiget (Uml. Verordn. Art. XIII.), die Umlagen nöthigenfalls durch Exekution beizutreiben. Sie haben dabei folgende Ordnung und Stufenfolge zu beobachten:

Digitized by Google

a) Wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird ein Mahnungsbote an ihn abgesandt und ein neuerlicher Termin von 8 Tagen anberaumt. Diesen Mahnungsbote erhält von dem erinnerten Beitragspflichtigen

1) wenn dieser im nämlichen Orte wohnt, wo die Gemeindezusammenkünfte gehalten werden, 4 kr.;

2) wohnt derselbe ausser dem Orte, so erhält der Bote 8 kr. oder 12 kr. oder 16 kr., je nachdem der Schuldner eine Viertel-, oder halbe, oder ganze Stunde entfernt wohnt.

b) Nach fruchtlosem Verlauf des neuerlichen Termins wird eine Mannschaft zur Exekution abgesandt, welchem ausser dem bemerkten Laufgeld 10—15 kr. täglich von dem säumigen Schuldner bezahlt werden muß.

c) Diese Exekution darf nur 3 Tage dauern; ist sie dann fruchtlos, so wird die ordentliche Gerichtsbehörde um die geeignete Einschreitung angerufen, und es fallen, wie sich von selbst versteht, die hierdurch verursachten Kosten dem saumseligen Beitragspflichtigen zur Last. Die Gemeindeverwaltung kann also nicht selbst eine Auspfändung vornehmrn. Zu den Gemeinde-Exekutionen wird der Gemeinde-Diener gebraucht, und wenn dieser seine Gebühr nicht erhält, so ist sie ebenfalls durch die Gerichtsbehörde mit beizutreiben.

Digitized by Google

§. 18.

Warnung vor Widersetzlichkeit und Selbsthülfe.

Wer sich bei einer Umlage oder durch die wider ihn verfügte Exekution beschwert erachtet, darf sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern hat sich zuerst an den Gemeindevorsteher bescheidentlich zu wenden. Widerfährt ihm hier seiner Meinung nach kein Recht, so kann er das vorgesetzte Land- oder gutsherrliche Gericht angehen. Er darf sich aber nicht an dem Wahn-, oder Exekutionsboten, noch weniger an den Personen des Gemeindeausschusses mit Worten oder wohl gar thätlich vergehen, weil er sonst nach den schweren Strafbestimmungen der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder der beleidigten Amtsehre hart bestraft werden würde.

Zweites Hauptstück.

Von den zur Verwaltung den gemeindlichen Angelegenheiten und zur Vertretung der Gemeinden berufenen Personen.

§. 19.

Von dem Gemeinde-Ausschuß.

Die Verwaltung in den Ruralgemeinden geschieht durch einen Ausschuß, welcher gebildet wird:

1) aus dem Gemeindevorsteher, als Vorstand dieses Ausschusses und eigentlichem Vertreter der Polizei in der Gemeinde;

2) aus dem Gemeindepfleger;

3) aus dem Stiftungspfleger, welchem beiden zunächst die Einnahme und Verwaltung des gemeindlichen und Stiftungsvermögens obliegt, sie aber auch bei den allgemeinen Verwaltungsgegenständen sich thätig beweisen, namentlich bei der Ausübung des Strafrechts der geringern Dorfs- und Feld-Polizeifrevel und bei dem Vermittelungsamt in Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter einander;

4) aus 3 bis 5 besondern Gemeindsbevollmächtigten, welche zwar zunächst zur Vertretung der Rechte der ganzen Gemeinde berufen sind, aber auch an der Verwaltung Theil nehmen.

Diese Personen zusammen machen nun den Gemeinde-Ausschuß oder die Gemeindsverwal-

tung in den Land- oder Ruralgemeinden aus (G. O. §. 93. ff.)

Zu den Schreibereien wird in der Regel der Schullehrer als Gemeindeschreiber gebraucht; er führet die Protokolle und fertigt die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

In Gegenständen des gemeindlichen Stiftungs-, Schul- und Armenwesens wohnt der Ortspfarrer dem Ausschusse bei. Er ist, sobald dergleichen Angelegenheiten zur Sprache kommen, dazu besonders einzuladen, und nimmt — unbeschadet jedoch den Befugnissen des Gemeindevorstehers — den ersten Platz in der Versammlung ein (Regulativ §. 90). — Was die Einwirkung des Gutsherrn und ihrer Beamten in die Angelegenheiten der gutsherrlichen Gemeinden anlangt, so wird deßfalls in der Folge (§. 74.) das Weitere bemerkt werden.

§. 20.

Was ist in Ansehung der Wählbarkeit zu den Gemeindestellen überhaupt zu bemerken?

Die sämmtlichen Ausschußmitglieder werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und von dem diese Wahl leitenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätiget, der Vorsteher und die Pfleger aber auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet. — Der Gemeindevorsteher soll soviel möglich nicht aus solchen Ge-

Digitized by Google

meindegliedern genommen werden, welche offene Wirthschaft treiben. Denn wenn er auch gleich für seine Person ein rechtschaffener Mann ist, der nicht selbst die Polizeigesetze überschreiten wird, so ist es doch einmal nicht schicklich, und giebt Gelegenheit zu allerlei übeln Nachreden und mißliebigen Urtheilen. Ferner sollen der Gemeindevorsteher und die Pflegen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen aller Gemeindeglieder genommen werden. Man würde sehr irren, wollte man den Grund dieser Bestimmung in einer mindern Achtung der geringer begüterten und daher niedriger besteuerten Gemeindeglieder suchen wollte. Der Grund liegt vielmehr, ohne Zweifel bloß darin, daß diese Männer eine schwere Verantwortlichkeit auf sich haben, und daß ihre größere Begüterung gleichsam als Kaution für ihre treue und sorgfältige Amtsführung dienen soll. Dieß dürfen auch die übrigen Gemeindegenossen, wohl bedenken, und schon darum diesen Männern ihr Amt nicht durch Widerspenstigkeit verbittern. Denn was haben sie denn für ihre Dienstleistung zum Besten der Gemeinden, das die mancherlei Verdrüßlichkeiten und Verantwortungen aufwöge, denen sie sich unterziehen müssen? — Aus diesem Grunde sollte auch bei den Wahlen billige Rücksicht darauf genommen werden, daß Männer, die schon 3 Jahre ihr Amt redlich verwaltet haben und weiter keine Lust zur Fortsetzung desselben bei einer neuen Wahl, viel mehr Abneigung an den Tag legen, ohne Noth nicht wieder gewählt werden, sondern daß auf sie billige Rücksicht genommen wird. Denn ablehnen können sie

die neue Wahl aus dem Grunde der bisherigen Bekleidung der Stelle freilich nicht (G. O. §. 98. ff.)

§. 21.

Was für Besoldungen finden für die Gemeindestellen Statt?

Mit den Besoldungen ist es nun freilich nicht von vielem Belang, besonders in kleinen unbemittelten Gemeinden. Doch soll sowohl der Gemeindevorsteher als die Pfleger durch eine verhältnißmäßige, nach der Größe der Gemeinde und ihren Vermöglichkeit festzusetzende jährliche Belohnung einigermassen entschädigt werden. Dagegen versehen die Gemeindebevollmächtigten ihre Stellen unentgeldlich, was auch schon darum nicht unbillig ist, weil mit ihrem Amte weit weniger Plage und Verantwortung verbunden ist, als mit dem des Vorstehers und Pflegers. Doch sind ihnen baare Auslagen und Gänge ausserhalb des Gemeindebezirks, wenn sie nothwendig sind, billig zu vergüten, was auch von den Gemeindevorstehern und Pflegern gilt. Nur muß hier überall kein Uebermaß Statt finden; die Gänge sind auf das Nothwendige zu beschränken, und was schriftlich ausgemacht werden kann, muß nicht durch Reisen abgethan werden. Dagegen wird häufig gefehlt, und die Gemeindevorsteher sind oft selbst daran Schuld, wenn sie tagweise ihrem ordentlichen Berufe entzogen werden, und es geschieht mit Unrecht, wenn sie dieses hinterher ihrer Amtsfunktion aufbürden wollen. Das hin und wieder zur Gewohnheit gewordene Absenden

Mehrerer zum Amt, wo Einer allein das Geschäft wohl besorgen könnte, ist ebenfalls ein Mißbrauch, der nur vergebliche Kosten verursacht. Wo auch die Absendung einer Deputation nothwendig erscheint, soll sie in nicht mehr als 2 höchstens 4 Gliedern bestehen (G. O. §. 43.)

Auch der Gemeindeschreiber muß eine verhältnißmäßige Belohnung, und für die Rechnungsführung eine besondere Gebühr erhalten.

Wir wollen nun die Obliegenheiten und Befugnisse der Ausschuß- oder Gemeindeverwaltungs-Mitglieder etwas näher betrachten, und hier handeln: von dem Amte A) des Gemeindevorstehers, (§. 22—55.) B) der Gemeinde- und Stiftungspfleger, (§. 56.) C) der Bevollmächtigten (§. 57.)

A. Von dem Amte des Gemeindevorstehers.

§. 22.

Wirkungskreis desselben im Allgemeinen.

Dem G. V. liegt die Handhabung a) der Ordnung in der Gemeindeverwaltung; b) der Polizei in der Gemeinde ob. Er ist die Hauptperson in der Verwaltung, gleichsam das Werkzeug und Triebrad, welches das Ganze in Ordnung und im Gange erhält.

Wenn gleich die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten vornämlich von dem Ausschusse zu besorgen sind, wie im III. Hauptst. gezeigt werden wird, so hat doch

Digitized by Google

die Verfassung dem Gem. Vorsteher deßfalls eine besondere Mitwirkung beigelegt, wie im folg. §. gezeigt werden wird. Indessen besteht sein Beruf hauptsächlich in der Handhabung der Dorf- und Feldpolizei, wovon hiernächst §. 24. ff. nach den verschiedenen Zweigen der Polizei gehandelt werden wird. Hier betrachten wir zuvörderst

a) diejenigen Gemeindeverwaltungs-Gegenstände, die zum Amte des G. V. gehören.

§. 23.

Welches diese sind.

Der G. V. leitet und versammelt die Gemeinde- und hohlt ihre Beschlüsse ein; er verkündigt ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich (G. O. §. 100.) Er führt und verwahrt insonderheit:

1) das Gemeindebuch oder die Beschreibung der Güter und Grundstücke der Gemeinde und deren Grenzen, ferner der Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde;

2) das Inventarium über alle der Gemeinde gehörige Geräthschaften, namentlich Feuerlöschgeräthe u. dgl.

3) die Concurrenz-Rollen für die Anlagen, Frohnen ꝛc. oder die Verzeichnisse wer? und nach welchem Maßstab ein jeder? zu den Gemeindelasten beiträgt;

Digitized by Google

d) das Lagerbuch, welches alle im Gemeindebezirk liegende Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer mit Bemerkungen ihrer Lasten und Abgaben enthält.

Wie diese verschiedenen Bücher zu führen sind, darüber erhalten die Gemeindevorsteher besondere Belehrung.

Es liegt dem G. V. ferner ob:

5) die Aufbewahrung des Duplikats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes. — Dieß sind seine Obliegenheiten bei der Gemeinde-Verwaltung.

Wenn übrigens gleich, wie gedacht, der Gemeindevorsteher mit der gemeindlichen Vermögens- und Einkommensverwaltung, die zunächst dem Gemeinde- und Stiftungspfleger unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten obliegt (R. §. 4.), selbst nichts zu schaffen hat; so ist er jedoch von der Kenntnißnahme dieser Verwaltung durchaus nicht ausgeschlossen, vielmehr liegt ihm ob, für die Ordnung auch in diesem Verwaltungszweige wachsam zu seyn, und wahrgenommene Mißbräuche zur Kenntniß der vorgesetzten Gerichtsbehörde zu bringen. Dagegen kann er auch in seinen besondern Dienstesobliegenheiten, namentlich bei der Handhabung der Polizei, den Beirath und die Mitwirkung des Gemeindeausschusses einholen und verlangen; insonderheit muß in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen einer der Pfleger einstweilen seine Stelle versehen, wo-

Digitized by Google

Wenn das Friedgebot des G. V. unbefolgt bleibt, so sind die Widerspenstigen mit Gewalt zu entfernen. Wenn dergleichen Händel bei Tanzmusiken entstehen, so muß auf Befehl des G. V. Tanz und Musik sogleich aufhören, bis die Ruhe wieder hergestellt ist. 3) Um dergleichen Excessen vorzubeugen, hat der G. V. bei allen öffentlichen Lustbarkeiten gute Aufsicht zu halten und jeden Unfug wo möglich im Entstehen zu unterdrücken, auch allen Zusammenrottungen ernstlich zu wehren. Eben so hat er 4) jedem unsittlichen, die Ruhe der friedlichen Einwohner störenden Lärmen auf den Gassen, besonders bei Nacht, nachdrucksam zu begegnen, die Ruhestörer und Nachtschwärmer, wenn sie sich nicht wollen zurecht weisen lassen, zur Verhaft zu bringen und dem Gericht anzuliefern. 5) Darf hier nicht geduldet, daß die Polizeistunde in den Wirthshäusern überschritten werde, noch weniger zugegeben, daß Zusammenkünfte, die der Sittlichkeit und guten Ordnung Gefahr drohen, in Privatwohnungen Statt finden. Deßhalb sind die G. V. verpflichtet, solchen besonders junge Personen Raum, Anlaß und Gelegenheit zu Ausschweifungen bieten, nicht zu dulden, eben so wenig das nächtliche Herumstreunen junger lediger Pursche und Weibspersonen.

§. 27.

Fürsorge gegen Menschen, die der persönlichen und Eigenthumssicherheit Gefahr drohen.

Der G. V. hat vor allem 1) auf Bettler, Vagabunden, Hausirer, Arzneihändler und dergleichen der

persönlichen und Eigenthumssicherheit gefährliche Menschen ein scharfes Auge zu richten und sie mit Hülfe der Dorf- und Flurwächter zur Verhaft zu bringen, wobei ihm auch die übrigen Gemeindeglieder den benöthigten Beistand zu leisten haben (G. O. §. 108), besonders, wenn die Hülfe der Gendarmerie nicht sogleich zu haben ist. Er hat sich zum Behufe dieser Dienstobliegenheit die Verordnung wegen der Bettler- und Landstreicher vom 28. Nov. 1816. bekannt zu machen, wovon sowohl als von der Verordnung in Betreff der Zwangsarbeitshäuser vom nämlichen Datum in dem Anhang dieser Schrift Num. 1. und 2. ein Auszug beigefügt werden wird. Die Steckbriefe hat er sorgfältig zu lesen und sich ihren Inhalt fleißig anzumerken. 2) Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen mittelst der s. g. Nachtzettel nach ihrem Namen, Stand, Wohnort und Reisezweck angezeigt und auf Verlangen deren Pässe vorgelegt werden. Das Nämliche gilt auch von andern Ortseinwohnern, wenn sie Fremde über Nacht beherbergen. Stehen sie lästerlichem Gesindel Aufenthalt, so müssen sie sofort dem Gericht zur Anzeige gebracht werden. 3) Die Wanderbücher der in der Gemeinde Arbeit nehmenden fremden Handwerksbursche hat der G. V. abzufordern und bis zu ihrem Abgang in Verwahrung zu behalten. 4) Zur persönlichen und Eigenthumssicherheit dient vor allem die ordentliche Haltung der Nacht- und vornämlich der s. g. Stillwachen. Dabei müssen Verabredungen um so mehr mit Strenge gehandhabt wer-

den, als sich auswärtes bei einem dürftigen Feuer, Einbruch u. dgl. entstehenden Unglücke der Gemeindevorsteher schwerer Verantwortung und allenfallsigen Schadenersatz-Klagen aussetzen würde, wenn ihm eine Saumsal oder ungebührliche Nachsicht zugerechnet werden könnte. Es ist den Gemeinden nicht verstattet, zu ihrer Beurlaubten Erleichterung und Bequemlichkeit durch Uebereinkunft unter einander wegen dieser Eigenheiten Abänderungen abzuändern, obschon es sich hier zum Theil um unveräußerliche Güter handelt.

§. 28.

Was hat die Dorf-Polizei zu beobachten, wenn ein Verbrechen begangen worden?

Wird ein Verbrechen verübt, so muß sogleich alles aufgeboten werden, um des Thäters habhaft zu werden. Dann hat der G. V. dafür zu sorgen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu eingekommenem gerichtlichen Augenscheine unverändert erhalten werden. Es versteht sich von selbst, daß Rettungsversuche namentlich bei schweren Verwundungen oder Todtungen in keinem Fall verzögert werden dürfen. — Von jedem vorgefallenen Verbrechen liegt dem G. V. die unverzügliche Anzeige bei Gerichte ob, und wird die Unterlassung dieser Pflicht nach Befinden als eine Begünstigung der That nach dem Strafgesetzbuche (Th. I. Art. 87.) geahndet. Auch andere Personen sind zur Anzeige schwerer Verbrechen verbunden und im Unterlassungsfalle strafbar.

§. 29.

Maßregeln zur Verhütung von Verbrechen und gefährlichen Unternehmungen.

1) Alles was Verbrechen oder Unglücksfälle verhüten kann, muß sorgfältig angewendet, alles was selbigen förderlich ist, vermieden und beseitiget werden. Es müssen daher Gifterey und andere zu Eindringen leicht verwendbare Werkzeuge und Geräthschaften versperrt oder wenigstens an nicht leicht zugänglichen Orten aufbewahrt werden. 2) Wahnsinnigen, Blödsinnigen und Rasenden ist eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, theils damit diese Unglücklichen nicht verwahrloset, theils damit sie sich oder andern nicht schädlich werden. Die Pfleger, Aufseher und Wächter sind daher genau zu beobachten und wo es nöthig ist, an ihre Pflicht und schwere Verantwortung zu erinnern. 3) Auffallend schwangere Frauenspersonen muß der G. V. unter Rücksprache mit der Hebamme und den Verwandten, übrigens mit der gebührenden Schonung, genau beobachten, und das Nöthige wegen ihrer Unterkunft, so wie wegen Bevormundung der Leibesfrucht veranstalten. Haben selbige außer der Gemeinde ihre Heimath, so sind sie rechtzeitig dahin zu verweisen, zugleich aber ist dem Gerichte Anzeige zu machen. 4) Bei dem plötzlichen Absterben gesund geborner ehelicher Kinder, überhaupt bei auffallend plötzlichen Todesfällen sonst gesunder Personen, hat der Gemeindevorsteher mit schonender Vorsicht und im Stillen nähere Erkundigung über die Art und Umstände des Todesfalls einzuziehen

und etwa umlaufende Gerüchte mit seinen eigenen Wahrnehmungen dem Gericht anzuzeigen.

§. 30.

Vigilanz auf Deserteure und widerspenstige Konscribirte.

Auch auf Deserteure und widerspenstige Konscribirte hat der G. H. seine Wachsamkeit zu richten, und um dieser Obliegenheit gehörig nachzukommen, muß er keinem fremden männlichen Dienstboten oder Gesellen ohne schriftlichen Legitimations-Vorweis den Aufenthalt gestatten, vielmehr solche, so wie beurlaubte Soldaten, die sich nicht durch einen Paß legitimiren können, anhalten, oder ungesäumt der Gendarmerie hiessfalls Kenntniß geben. Da wo Gefahr der Entweichung zu besorgen ist, bei flüchtigen Verbrechern aber in jedem Falle, ist sofort alles aufzubieten, um sich ihrer Person und Habseligkeiten zu bemächtigen.

§. 31.

II) Abwendung von Unglücksfällen aller Art.

Die Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner kann ausser von gefährlichen Menschen, noch auf mancherlei Weise gefährdet werden, unter andern namentlich durch unterlassene Entfernung oder nicht vorsichtige Verwahrung von Gegenständen und Orten, wo Jemand unversehens Schaden nehmen kann. Nicht gehörig verwahrte Ziehbrunnen, ingleichen Gruben und Wasserbehältnisse zum Schwemmen des Viehes oder sonst für ökonomische

Digitized by Google

Zwecke, worin leicht ein Betrunkener oder Kinder verunglücken können, übel ausgesuchte Plätze zum Baden, ferner die unverwahrten s. g. Bretten-, Aufzug- oder Aufwurf-Löcher in den Scheunen, ruinose Gebäude, unvorsichtig geschlichtete und also leicht einstürzende Holz- oder Bretterstöße u. s. w. — dieß sind Gegenstände, wo schon mancher Mensch sein Leben oder seine Gesundheit eingebüßt hat, was bei gehöriger Aufmerksamkeit wohl hätte abgewendet werden können. Hieher ist noch zu nehmen das Stürzen von Wagen, von Gerüsten u. dgl. ohne die nöthige Vorsicht, besonders bei Nachtzeit; das unvorsichtige Fällen von Bäumen, die vernachlässigte Reparatur von Brücken, von Geländern vor Abgründen oder sonst gefährlichen Tiefen u. s. w. Auch gehört hieher die vernachlässigte Vorsicht rücksichtlich gewisser schädlicher Thiere: bissiger Hunde, scheuer oder zum Ausschlagen geneigter Pferde, stössiger Ochsen u. dgl. Endlich darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden der besonders auf dem platten Lande herrschende, große Leichtsinn und die Sorglosigkeit, womit kleine Kinder entweder sich selbst, oder unmündigen Aufsehern und Wärtern überlassen werden, und wodurch schon so manches dieser Kleinen auf eine jämmerliche Weise um Leben, Gesundheit und gerade Glieder gekommen ist, was hinterher den Aeltern und Aufsehern ein nagender Wurm ihre ganze Lebenszeit hindurch geworden. — Alle diese Gegenstände nehmen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit des G. V. in Anspruch, und er muß sich hier überall als ein wohlwollender und ver-

Digitized by Google

ſtändiger Mann beweiſen, der für das Beſte der ihm anvertrauten Gemeinde ſowohl als jedes Einzelnen väterlich beſorgt iſt.

§. 32.

Allgemeine Erinnerungen.

In allen Fällen, ſowohl hier als anderwärts, wo der Gemeindevorſteher ſich nicht ſelbſt beſcheiden zu können glaubt, oder Widerſtand findet, muß er ſich ſchriftlich oder mündlich an das vorgeſetzte Amt wenden und Rath und Beiſtand einholen. Er darf auch verſichert ſeyn, daß er zur Aufrechthaltung ſeiner Würdigkeit und ſeines ſo höchſt nothwendigen Anſehens in der Gemeinde bei ſeinen Vorgeſetzten bereitwillige Unterſtützung finden wird. Dagegen muß man ſich aber auch zu ihm verſichert halten dürfen, daß er die ihm anvertraute Gewalt nirgends zur Befriedigung ſeiner Privatleidenſchaften, ſondern einzig und allein zum Beſten ſeiner Gemeinde als gewiſſenhafter, unparteiiſcher und uneigennütziger Mann gebrauchen, und ſich überall mit Beſonnenheit, Ueberlegung und angemeſſener Kraft zu benehmen wiſſen werde. — Uebrigens iſt es geſetzlicher Wille (Regulativ §. 7.), daß bei der Handhabung der Dorf- und Feldpolizei mehr durch perſönliches Einſchreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreiberei gewirkt werden ſolle; daher der G. V. auch recht vieles in Kürze wird abmachen können, was die ihm vorgeſetzten Behörden oft wider Willen weitläufiger behandeln müſſen.

Digitized by Google

§. 33.

III) Gesundheitspolizei.

Dem Gemeindevorsteher liege ob, für Entfernung alles dessen, was der Gesundheit unter Menschen und Thieren schädlich seyn kann, nach Möglichkeit zu sorgen. Da es nicht an Gelegenheit zur Hülfesuchung bei ordentlichen Aerzten und Wundärzten fehlt, und überall unterrichtete Hebammen angestellt sind, so muß der G. V. Jedermann vor dem Gebrauch von Quacksalbern, Afterärzten und Pfuschern, so wie von unbefugten Geburtshelferinnen wohlmeinend warnen, dergleichen schädliche Individuen selbst aber, wenn sie Einheimische sind, dem Gericht sofort anzeigen, Fremde aber zur Verhaft bringen und dahin abliefern. Arzeneiverkäufern ist in keinem Orte Absatz zu gestatten, selbige sind vielmehr zu arretiren und an das Gericht einzuliefern. Die bei selbigen gefundenen Vorräthe sind in Beschlag und unter Siegel zu nehmen. Ueberhaupt darf Arzeneien, und am allerwenigsten Gifte, wenn auch nur für schädliche Thiere, durchaus niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung verkaufen.

Zur Vollziehung der wegen der Schutzpockeneinimpfung bestehenden Vorschriften hat der G. V. seines Orts kräftig mitzuwirken. Um die schrecklichen Folgen des Bisses wüthiger Hunde und anderer von der Wuth befallener Thiere abzuwenden, hat er besonders Sorge zu tragen, daß herrenlos herumstreifende verdächtige Hunde getödtet, ferner, daß die an Ketten angelegten Hunde immer mit frischem Trinkwasser ver-

Digitized by Google

sorgt werden. Zur Vigilanz hierauf muß er die Dorf- und Flurwächter strenge anweisen. Entsteht Verdacht, daß ein Hund von dem Wuthgift angesteckt seyn möchte, also wenn er von einem verdächtigen Hunde gebissen worden; so muß er sofort getödtet, nicht bloß eingesperrt werden. Der Gemeindevorsteher hat möglichst zu verhüten, daß, wenn unglücklicher Weise ein Mensch von einem solchen Hunde gebissen worden seyn sollte, keine abergläubische oder unzulängliche Heilmittel angewandt, sondern sogleich Hülfe bei einem ordentlichen Arzte gesucht werde. — Sollte sich ein der Wuth verdächtiger Hund in der Gegend spüren lassen, so müssen sogleich alle Hunde eingesperrt werden. Diejenigen Eigenthümer, die solches unterlassen, haben nach Befinden die Tödtung ihrer unverwahrten Hunde zu gewärtigen. Von jedem dergleichen Vorfalle muß dem Gericht (worunter überall das zuständige Land- oder gutsherrliche Gericht verstanden wird, s. unten im IV. Hptst.) auf der Stelle Anzeige gemacht werden. Ueberhaupt muß sich der G. V. die hierüber vorliegenden Verordnungen genau bekannt machen, weßhalb man ihm auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse und Belehrungen bei Gericht geben wird.

§. 34.

Benehmen bei Seuchen.

Zeigen sich ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Vieh, so ist ohne Verzug dem nächsten Gerichts- oder Landarzte, zugleich aber auch dem Ge-

richt Meldung zu machen. Unterdessen ist aber alles zu veranstalten, was die Weiterverbreitung der Seuche hindern kann. Insonderheit ist das gesunde von dem kranken Vieh gänzlich abzusondern, überhaupt auch der ärztlichen Anweisung sich pünktlichst zu achten. — Wegen Verhütung und Beschränkung der Rindviehpest (Löserdürre) ist im Jahr 1813 eine ausführliche Verordnung mit Instruktionen erlassen worden, welche im Regierungsblatte jenes Jahres S. 1609 ff. nachgelesen werden kann.

§. 35.

Schädliche Lebensmittel.

Die Gemeindepolizei muß ferner ein wachsames Auge richten auf den Verkauf und Gebrauch von solchen Lebensmitteln, welche der Gesundheit schädlich seyn können, auf das Schlachten von krankem Vieh, den Verkauf unausgebackenen Brodes, ungenießbaren Bieres ꝛc. und sie muß dergleichen Viktualien nicht nur sofort in Beschlag nehmen, sondern diejenigen, welche sie zum Verkauf haben, dem Gericht zur Bestrafung anzeigen. — Man hat neuerer Zeit sehr auffallende traurige Erfahrungen von Vergiftungen durch altes geräucherte Blut- und Lebenwürste ꝛc. gemacht. Die Einwohner sind daher zur möglichsten Vorsicht bei dem Genusse dieser Art von Speisen zu ermahnen. — Auch rücksichtlich der Fütterung des Viehes ist vor dem Gebrauche verdorbenen Heues, so wie vor dem Austreiben des Viehes auf schädliche Weideplätze oder bei ungünstiger Witterung zu warnen.

Digitized by Google

§. 36.

IV) Feuerpolizei.

Die Feuerpolizei zu handhaben ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Gemeindevorstehers. Dahin gehört nun vornämlich alles, was auf Vorbeugung der Feuersgefahr abzielt, und vor allen die angelegentliche Sorge, daß jeder Einwohner mit Feuer und Licht vorsichtig umgehe. Zu dem Ende muß der G. V. das Benehmen der Gemeindeglieder in diesem Punkte genau beobachten und Uebertretungen mit Nachdruck abstellen. Daß ohne eine wohlverwahrte Laterne mit unzerbrochenen Gläsern, womit jede Haushaltung versehen seyn soll, in welcher Laterne auch ein Lichtputze sich befindet, zur Nachtzeit niemand in Ställe, Scheunen, auf Böden und wo sonst feuerfangende Sachen sind, (was überhaupt möglichst zu vermeiden ist) gehen soll; daß ohne eine dergleichen tüchtige Laterne bei Nacht nicht gedroschen, daß niemand mit einer brennenden Tabakpfeife den benannten Orten sich nähern, daß in Privatwohnungen überhaupt kein Flachs gedörrt und gebrochen, kein Heu und Stroh aufbewahrt werden darf; daß die Flachsdörren und Brechhäuser ausser den Dörfern und entfernt von Gebäuden angelegt werden müssen, und auch dort bei Licht nicht gearbeitet werden darf; daß sich des Gebrauchs des Schleißenlichts in und ausser den Wohnungen, wo es feuergefährlich werden kann, enthalten werden muß, eben so des Gebrauchs der Licht- und Holzfackeln in der Nähe von Gebäuden, in Wäldern u. s. w. — dieß alles sind längst bekannte

Sachen. Eben so ist das in mehr als einer Rücksicht gefährliche Schießen von Personen, die gewöhnlich nicht mit Feuergewehr umgehen, dann besonders in der Nähe von Wohn- und Oekonomiegebäuden, ferner in der Neujahrsnacht und bei andern Gelegenheiten, das unvorsichtige Raketen- und Schwärmerwerfen, das Feueranmachen in der Nähe leicht entzündbarer Gegenstände, in Waldungen ꝛc. als oftmals verboten durchaus nicht zu gestatten. Es ist eine leidige Erfahrung, daß die meisten Feuersbrünste durch Unvorsichtigkeit und Vernachlässigung entstehen, daß sie in der Regel in den ländlichen Haushaltungen nicht vorkommen, und daß man hierher sich und Andere mit den Worten: es sey das Feuer eingelegt worden, mehr zu täuschen als unrichtig zu beruhigen sucht.

§. 37.

Feuerbeschauer.

Zur Verhütung der Feuersgefahr dient ferner die regelmäßig im Herbst und Frühjahr mit Zuziehung des Kaminfegers und bauverständiger Werkleute von dem G. V. vorzunehmende Feuerschau, wobei von dem Bauzustand und der innern Einrichtung der Gebäude, hiesern sie auf Sicherheit vor Feuersgefahr Einsicht haben, genaue Kenntniß zu nehmen ist, und wahrgenommene Gebrechen sofort abzustellen sind. Bei dieser Feuerschau, die nach Zeit und Gelegenheit besonders bei Personen, die wegen der Behandlung des Feuers nicht in gutem Rufe sind, wohl auch öfter vorzunehmen ist,

ist das Augenmerk besonders auf folgende Gegenstände zu richten: 1) auf den Zustand der Oefen und Kochherde, dann 2) der Schornsteine, vornämlich ob letztere gehörig von Ruß und Pech gereinigt sind, wie denn Dachgestühl überhaupt beschaffen ist, ob die Schornsteine die vorgeschriebene Breite von wenigstens 18 Zoll im Quadrat haben; 3) ob an selbigen keine Risse oder Senkungen wahrzunehmen, welches von aussen, wenn die Wände gehörig verputzt und angeweißt sind, am leichtesten zu ersehen ist; 4) ob alle feuerfangenden Gegenstände davon gehörig entfernt sind; 5) ob die Feuermauern, wie alle Frühjahr geschehen soll, von Ruß und Pech gehörig gereinigt worden; 6) die Reinigung der Kamine regelmäßig erfolge ist, 7) ob die Schürlöcher mit Thüren von Eisenblech versehen, 8) auf die Oefen keine Schleißen und Holz, dergleichen auch nicht vor die Schürlöcher gelegt ist; 9) wie überhaupt in der Haushaltung mit Feuer und Licht umgegangen wird. Es ist sich 10) der Ort zeigen zu lassen, worin Scheunen und Stallungen die Laterne steht, welche auch an einem von feuerfangenden Gegenständen entfernten sichern Ort aufzustellen ist, und es ist acht zu haben, ob sich nicht an den Wänden Spuren eines gebrauchten offenen Lichtes zeigen. Ferner muß 11) untersuchet werden, ob sich nicht Spuren von Holzwerk in den Wänden nahe an Heerden und Kaminen, oder gar in denselben entdecken lassen; ob die Wände etwa nur verblendet sind; 12) ob Windöfen vorhanden, und wie sie feuergefahrlos eingerichtet sind u. s. w. Insonderheit

[illegible] Verlauf von acht Tagen dem zu haltenden Nachmittation findet, daß die Reparatur nicht vorgenommen, oder wenn sie längere Zeit fortdauernd wenigstens nicht ernstlich begonnen ist, so ist den Gemeindsvorsteher, [illegible] Strafe zur Gemeindskasse zu belegen und die Reparatur sofort auf dessen Kosten durch den G. V. zu verfügen.

Auf die sichere Verwahrung der Asche ist ebenfalls strenge zu halten; sie darf in keinem Fall in hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden. Bei den Feuerherden muß sich überzeugt werden, ob jede Haushaltung mit einer gehörigen Laterne versehen ist, und die Zimmer in bedenklichem Stande sind.

§. 38.

Fortsetzung; Feuerlöschanstalten.

Die Feuerlöschgeräthschaften müssen immer in gutem Stande erhalten, sorgfältig aufbewahrt und nach Thunlichkeit zweckmäßig vermehrt werden. Sie sind von Zeit zu Zeit zu probiren, damit allenfallsige Mängelhaft, Lücken verbessert werden können. Eine jede Gemeinde muß nach Möglichkeit dahin gehen trachten, daß sie nicht an Mangel von Löschen, Beil, Leitern, hölzernen Eimern, oder starkem Winde wird ohnehin jede Handlung seine Aufmerksamkeit verdienen, müssen also auch besonders in letzterem Falle die ordentlichen Nacht- und Tagwachen [illegible] Wachsamkeit angewiesen und auch [illegible] verdoppelt werden. Der Gemeindsvorsteher hat

legen

legen seyn lassen, sich zu überzeugen, daß sie ihre Schuldigkeit thun. Vernachlässigungen sind mit aller Strenge zu ahnden. Daß aber auch die ordentlichen Nachtwächter gehörig belohnt, und deßfalls keiner Knauserei Statt gegeben werde, ist billig, und es wird doch wohl gern einer einige Groschen nicht achten, wenn er dafür die Nachtruhe kaufen kann.

§. 59.

Was ist bei entstehendem Brande zu beobachten?

Es muß in jeder Gemeinde für den Fall eines entstehenden Brandes eine nach örtlichen Verhältnissen sich richtende Ordnung und Uebereinkunft getroffen werden, wie jeder theils zum Löschen, theils zum Retten der beweglichen Habe und zur Wache (wobei vornämlich die Feuerpikete der Landwehr ihre Dienste ersprießlich leisten), ferner zur Wegschaffung der Brände seine Schuldigkeit als Gemeindeglied zu verrichten hat, damit nicht Verwirrung entsteht, und wie leider so oft der Fall ist, das Meiste von Nachbarn geschehen muß, während die Einwohner, die doch am meisten betheiligt sind, müßig dastehen und zwecklos jammernde Zuschauer machen. — Vor allem muß dem Landgericht durch einen Eilboten von einem entstehenden Brande und zwar zur mehrern Beschleunigung nur mündliche Anzeige gemacht werden. Der G. V. hat unterdessen für die gehörige Ordnung bei dem Löschen und Retten zu sorgen, und diese Gelegenheit zugleich zu benutzen, über die

Digitized by Google

Entstehung des Brandes zuverlässige Kundschaft einzuziehen.

Nach gestilltem Brande muß für Anordnung der nöthigen Wachen, vornämlich bei Nachtzeit, Sorge getragen und dadurch dem Wiederausbruch der Flamme vorgebeugt werden.

Da die bestehende Feuerversicherungs-Anstalt eine große Wohlthat ist, so wird der G. V. durch zweckmäßige Ermahnungen zu bewirken suchen, daß sich jeder nach dem wahren Werthe seiner Gebäude dabei einschätzen lasse. Auf der andern Seite aber muß auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß nicht durch unverhältnißmäßige Einschätzungen, besonders baufällige Gebäude zum Verdacht einer Gefährde Anlaß gegeben werde.

§. 40.

V) Verkehrssicherheit.

Die Sicherheit des Verkehrs, oder die Abwendung von Vervortheilungen in Handel und Wandel ist ebenfalls ein Gegenstand der dorfpolizeilichen Fürsorge. Dieß gilt insonderheit von den ersten Lebensbedürfnissen: Brod, Mehl, Bier, Fleisch, und es muß sich der G. V. durch fleißige und unvermuthete Visitation überzeugen, daß jedermann diese Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher, vielmehr möglichst vollkommener Beschaffenheit erhalte, auch durchaus keine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Victualientaxe sich erlaubt werde, so wenig als einer Verkürzung im Maß und Gewicht. Die Wirthe, Metzger, Krämer ꝛc. müs-

Digitized by Google

sen daher mit richtigem, ordentlich gestempeltem Maß und Gewicht versehen, und die Waagen im gehörigen Stande seyn. Fehlerhafte Maßgeschirre, Ellen und Gewichte sind gleich den mangelhaften Waagen sofort richtig zu stellen, oder wenn dieß nicht thunlich, wegzunehmen, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen. Man kann hier nicht leicht zu strenge seyn, und ist man nur unparteyisch, so hat man auch mit Grund keine Vorwürfe zu fürchten. Befinden sich an der Beschaffenheit der Lebensmittel solche Mängel, daß die gegen den Gewerbtreibenden zu verhängende Strafe das Maß der dem Gemeindeausschuß eingeräumten Strafbefugniß (s. unten §. 67.) überschreitet, oder die Sache sonst bedenklich erscheint; so ist der Fall sofort bei Gericht anzuzeigen, die fehlerhaften Viktualien aber in Beschlag zu nehmen. Rücksichtlich des Bieres ist die Verordnung im Reg. Bl. 1811. S. 628 ff. genau zu beobachten und streng darüber zu halten, daß auch die Bauern für ihr gutes Geld kein schlechteres Bier erhalten als die s. g. Herren.

Auch andern Gefährdungen in Handel und Wandel, bei dem Güter- und Viehhandel und Borg, muß der G. V. möglichst entgegenwirken, und insonderheit dem in manchen Gegenden sich so verderblich äussernden, und den Ruin ganzer Familien nach sich ziehenden jüdischen Wucher und Betrug nach Kräften zu steuern suchen, durch Belehrungen und Warnungen und Anzeige bei der Gerichtsobrigkeit. — So mancher gutmüthige, aber leichtsinnige und leichtgläubige Unterthan, der sich

ein krankliges Alter in Armuth und Elend vor sich sieht, sasse vielleicht noch auf einem ihn und die Seinigen reichlich ernährenden Anwesen, hätte man ihn zu rechter Zeit gewarnt und ihm zugleich den Weg gezeigt, wie er der jüdischen, auch wohl christlich-jüdischen Hülfe entbehren könne! Und wie segensvoll und belohnend ist der Beruf eines Gemeindevorstehers, wenn er auch nur eine Familie vom Verderben errettet! Aber er kann deren mehrere retten, wenn er ernstlich will.

§. 41.

VI) Sorge für den Nahrungsstand und Kredit der Einwohner.

Hier bietet sich einem gewissenhaft thätigen Gemeindevorsteher ein weites Feld dar, sich nützlich und sein Andenken unvergeßlich zu machen, wenn er seinen Gemeindegenossen bei nützlichen Unternehmungen, Verbesserung ihrer Wirthschaft und Entfernung so mancher Hindernisse des Emporkommens mit Rath und That an die Hand geht. Ein zu rechter Zeit ertheilter guter Rath, eine wohlgemeinte Warnung, die doch nicht leicht jemand verschmäht, wenn sie mit dem rechten Tone gegeben wird, hat oft schon großen Nachtheil von manchem Hausvater und seiner Familie abgewendet. Suche mit der G. V. das Vertrauen seiner Dorfgenossen sich zu verschaffen durch ein wohlwollendes, rechtschaffenes und verständiges Betragen. Ist ein Gemeindeglied in Geldverlegenheit und genöthigt Kredit zu suchen, so weise er selbiges, ehe es Wucherern in die Hände fällt,

an redliche Kapitalisten, oder an das Gericht. Besonders hat er seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, wo er merkt, daß öfters Juden aus- und eingehen.

Den Ausschweifungen im Trunk und Spiel muß durch Warnung unter Beirath der Freunde und Verwandten des Verirrten Schranken gesetzt werden, und wenn gütliche Vorstellungen vergeblich sind, muß dem Gericht Anzeige geschehen. Die der Sittlichkeit und dem Wohlstande des Volkes schädlichen Winkel, wo jenen Ausschweifungen Vorschub geschieht, müssen durch Anzeige bei Gericht unterdrückt werden. — Hazardspiele dürfen nirgends geduldet werden, und werden unter andern hieher gerechnet: Häufeln, Tritschken, Färbeln, Würfeln, die Thurm- und Drehspiele, überhaupt solche, welche auf bloßem Glücke beruhen. Jeder Spieler wird das erstemal um 25 Rthlr., der Wirth, der dergleichen in seinem Hause geschehen läßt, um 50 fl. gestraft, und diese Strafen im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt *). Wenn man bedenkt, wie viel Unglück und Elend durch die unselige Spielsucht schon über Einzelne und ganze Familien gebracht worden, so wird man diese Strenge sehr weise und löblich finden, und jeder Freund der Menschheit wird gern dazu beitragen, daß diese Pest der menschlichen Gesellschaft ausgerottet werde.

Der G. V. hat ferner seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Landmann nicht durch ungebührli-

*) Reg. Bl. 1808. S. 1355. Netzatkr. Int. Bl. 1808. S. 641.

des Steigern des Tage-, Arbeits- und Liedlohns der Handwerker, Taglöhner und Dienstboten beläſtigt werde, und es muß bei deßfalls etwa Statt findenden Verabredungen und Verbindungen dem Gericht zur Abhülfe dieſes Unfugs Kenntniß gegeben werden.

§. 42.

VII) Geſindeweſen.

Die Handhabung der Zucht und Ordnung unter den Dienſtboten, die Beobachtung ihres ſittlichen Wandels und Betragens gegen ihre Dienſtherrſchaft, ſo wie dieſer gegen jene, liegt ebenfalls in dem Wirkungskreiſe des Gemeindevorſtehers. Derſelbe hat daher kräftig einzuſchreiten und der Ungebühr mit Nachdruck zu ſteuern, wenn die Dienſtboten ihre Pflichten gegen ihre Herrſchaft vernachläſſigen, ſich der ihnen aufgetragenen häuslichen Arbeiten entſchlagen, von Mehrern Angeld oder Leihkauf nehmen, nicht zu rechter Zeit ihren Dienſt antreten, oder die übliche Aufkündigungszeit nicht beobachten, vor der Zeit aus dem Dienſte gehen; ingleichem wenn ſie ſich mit der ordentlichen Koſt nicht begnügen, auſſer dem bedungenen Lohn noch andere Forderungen an den Dienſtherrn machen, ſich in ihrem Dienſte unartig oder widerſpenſtig, oder bei den Zurechtweiſungen der Herrſchaft grob und ſchnöde bezeigen, an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten ſich weigern, die ihnen aufgetragenen Verrichtungen vernachläſſigen, das Vieh mißhandeln, mit Feuer und Licht nachläſſig umgehen, überhaupt ihre Herrſchaft vorſätzlich oder aus Vernach-

Digitized by Google

lässigung in Schaden bringen; ferner wenn sie ohne Bewilligung der Herrschaft öffentlichen Belustigungen nachgehen, über die Zeit oder wohl gar bis spät in die Nacht ausbleiben, ihre Arbeit verlassen, mit schlechten Leuten Umgang pflegen, oder sich einem liederlichen, ausschweifenden Lebenswandel ergeben; endlich wenn sie durch Plaudereien, durch Gezänke und unverträgliches Benehmen mit dem Nebengesinde Unfrieden stiften, die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleiten u. s. w. Machen sich die Dienstboten dieser oder ähnlicher Uebertretungen schuldig, so sind sie auf erhobene Beschwerde der Dienstherrschaft, oder nach den Umständen auch unaufgefordert, von dem Gemeindevorsteher darüber ernstlich zur Rede zu stellen und zu warnen. Bei beharrlicher Widerspenstigkeit sind sie wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen dem Gericht zur fernern Bestrafung anzuzeigen.

Dagegen ist es aber auch auf der andern Seite Pflicht des G. V. sich der Dienstboten, wenn sie von ihrer Herrschaft mit ausschweifender Härte oder besonders in Krankheitsfällen mit Lieblosigkeit behandelt werden, anzunehmen, und insonderheit auch darauf zu sehen, daß das Gesinde von Besuchung des Gottesdienstes am Sonntage ohne dringende Veranlassung nicht abgehalten werde *).

*) Das nützliche Büchlein: Der Rathgeber für Dienstherrn und Dienstboten ꝛc. von dem königl. Landrichter Wellmer — wird bei dieser Gelegenheit den

Digitized by Google

§. 43.

Dienstbotenbüchlein; Leumundszeugnisse für das Gesinde und Andere.

Endlich hat der Gemeindevorsteher noch dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Dienstboten-Büchlein überall eingeführt werden, worin dem austretenden Gesinde sein Verhalten im Dienste von der Herrschaft, oder wenn sie des Schreibens nicht kundig ist, auf Angabe, Vertretung und Unterzeichnung derselben durch den G. V. selbst zu bezeugen ist, und daß ohne ein dergleichen Zeugniß kein Dienstbote angenommen werde. Zur Verhütung von Verfälschungen sollen die Dienstes-Antritts- und Austrittstermine nicht mit Ziffern, sondern die Zahlen mit Worten ausgedruckt werden. — Auch sollen die Gemeindevorsteher über alle Dienstboten ordentliche Register halten, worüber, sowie über ähnliche Schreibereien, man ihnen bei Amt die nöthige Belehrung geben wird.

Förmliche Zeugnisse über das Wohlverhalten der Dienstboten, sowie die Leumundszeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner, werden von dem gesammten Gemeinde-Ausschuß gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt (G. O. §. 113. d).

Dienstherrschaften sowohl als dem Gesinde in der Ueberzeugung empfohlen, daß dessen Inhalt recht viel Gutes stiften kann. Es kostet auch nur eine Kleinigkeit von 6 kr.

Digitized by Google

§. 44.

VIII) Sitten und Unterricht.

Einen würdigen Gegenstand für seinen amtlichen Beruf findet der G. V. in der Beförderung des sittlichen Zustandes seiner Gemeinde. Zucht und Ehrbarkeit bei Jungen und Alten, Wohlanständigkeit auch im äusserlichen Betragen, und jene Höflichkeit und Manierlichkeit, die gegen jedermann beobachtet wird, und sich nicht bloß gegen die Vornehmen und Gewaltigen mit knechtischer Kriecherey äussert, — diese wohlgefällige Sitte soll nicht bloß ein Vorbehalt der höhern Stände seyn; auch der Landmann soll sich selbige angewöhnen, was unbeschadet übrigens seines einfachen, treuherzigen, und geraden Sinnes gar wohl geschehen kann. Der Bauer wird jetzt weit höher geachtet, als in voriger Zeit, und das auch von Rechtswegen. Ist er nicht gleich den vornehmsten Staatsbeamten, gleich Personen von hoher Geburt, von ausgebreiteten Kenntnissen und Gelehrsamkeit, berufen zur höchsten Ehre, nämlich Vertreter der ganzen Nation vor dem Throne zu seyn? Das muß er bedenken, und sich auch darnach betragen, nicht durch Angewöhnung städtischer Lebensart und Sitten in den Genüssen, auch nicht durch Nachahmung der Schwelgereien und des Wohllebens in den Städten, sondern, wie gedacht, durch Ehrbarkeit und Manierlichkeit, wobei er gar wohl im groben Kittel einhergehen, und seine gewohnte rauhere Lebensart und Sparsamkeit nach wie vor beobachten kann und soll, wenn er nicht in das Verderben gerathen und damit Ehre und Alles verlieren will.

Digitized by Google

Diese Verbesserung der Sitten muß vor allem bei der Jugend beginnen, daher deren Rohheit und Ausgelassenheit Schranken gesetzt werden durch Ermahnungen, Warnungen und, wenn diese nichts fruchten, durch Strafen. Vor allen muß hier aber das Beispiel der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Familien leuchtend vorangehen. Leider ist hin und wieder noch viele Rohheit der Sitten, Ausgelassenheit und Frechheit unter unserm jungen Landvolk zu bemerken; diesem zu steuern ist Pflicht der Dorfpolizei. Daher wird der Aufmerksamkeit des G. V. vornämlich empfohlen: das Betragen der jungen Bursche, Knechte und Mägde, der beurlaubten Soldaten, und wer sonst durch sein Benehmen Aergerniß und Anstoß bei Einheimischen und Fremden erregen möchte. Wer friedliebende Menschen beleidigt und beunruhigt, die Regeln der Zucht und Ehrbarkeit aus den Augen setzt durch Worte und Werke, und sonst Unfug treibt, z. B. durch Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Baumpflanzungen, Ruhebänke u. s. w., der büße seinen Frevel mit strengen Strafen. Denn die Jugend kann vergnügt und lustig seyn auch ohne groben Unfug und Muthwillen, und ohne Andere zu beleidigen oder in Schaden zu bringen. Der G. V. wehre dem unsittlichen Schreien, Lärmen und Toben auf den Gassen, dem Herumstreunen bei Nacht, was so oft schon Gelegenheit zu Verbrechen gegeben hat; er wehre ferner dem allzulangen Sitzen und Zechen leichtfertiger Bursche in den Schenken, welches einen mit der Einnahme solcher Müßlinge unverträglichen Aufwand fordert, und so

Digitized by Google

Veruntreuungen und Diebstahl zur Folge hat. Er entferne die unerwachsene Jugend aus den Wirthshäusern und von den Tanzböden, wo so oft der Saame des Bösen in die unverdorbenen Herzen ausgestreut wird; er dulde es nicht, daß Kindsmägde mit den zarten Kindern auf dem Arm in diese Orte der Ausgelassenheit sich begeben u. s. w. Er mache zuvörderst die Wirthe für dergleichen Uebertretungen der Ordnung verantwortlich. Er wehre dem Zechen in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes. Er steuere den s. g. wilden Ehen; damit aber dem dadurch gegebenen Aergerniß kein Vorwand gelassen, und die daraus entstehenden Folgen möglichst vermieden werden, so richte er sein Augenmerk darauf, daß denjenigen, die mehrere Jahre im ledigen Stand ehrlich gedient und sich gut aufgeführt haben, die Mittel zur Heirath und häuslichen Niederlassung erleichtert werden. Leider wird dieß aus unzeitiger Besorgniß oder engherzigen Rücksichten oft nicht befolgt, vielmehr die Ansässigmachung erschwert, und dadurch eben zu dem Laster des unehelichen Zusammenlebens Anlaß gegeben. — Auch dem Unwesen, daß unverheirathete Weibspersonen, statt zu dienen, sich für sich setzen und auf eigene Faust leben, ist nicht nachzusehen, und vornämlich auf Zucht und Schamhaftigkeit bei der weiblichen Jugend zu halten. — In allen diesen Fällen gehe der G. V. mit dem Ausschuß und den Aeltern, Verwandten und Dienstherrschaften, sowie vornämlich auch mit dem Seelsorger zu Rathe, und nehme nach Befinden das vorgesetzte Gericht zu Hülfe. Denn hierin liegt

Digitized by Google

den Hauptfeind der immer mehr um sich greifenden Armuth: die Sittenlosigkeit, der Arbeitsscheu und dem Laster!

Der G. V. muß es sich aber auch zur Pflicht machen, nicht bloß dem Bösen zu steuern, sondern auch das Gute zu befördern. Er fördere daher zweckmäßige Unternehmungen aus allen Kräften, nützliche Baumanlagen, für deren Erhaltung die ganze Gemeinde haftet, den Obstbau, die Bienenzucht ꝛc. Er sorge für die Reinlichkeit in den Dörfern, mit Entfernung alles dessen, was Anstoß und Ekel erregen kann. Unsere Dörfer sollen nicht ferner Mistpfützen, die Wege durch selbige nicht stehenden Sümpfen gleichen, zum größten Nachtheil der Gesundheit der Einwohner selbst und zur Belästigung der Reisenden, wodurch üble Nachreden und Verwünschungen von uns in ferne Gegenden gebracht werden.

§. 45.

Schulwesen.

Was das Schulwesen anlangt, so hat der G. V. dazu verfassungsmäßig als Mitglied der Schulcommission mitzuwirken durch thätige Unterstützung der Lehrer bei Aufrechthaltung der Schulzucht, durch Sicherstellung jener vor Verfolgungen und Umbilden boshafter und kurzsichtiger Menschen, durch Herbeischaffung der nöthigen Mittel sowohl zum Unterhalt der Lehrer, als für die Schulbedürfnisse anderer Art, als: Gebäude, Lehrgeräthschaften, Holz zur Beheitzung der Lehrzimmer u.

Digitized by Google

s. w. Alle dergleichen Aufwendungen werden von den stimmfähigen Gemeindegliedern ohne Widerwillen getragen werden, da sie zum Besten derer gereichen, die ihnen das Liebste auf Erden sind, ihrer Kinder, und da die Obrigkeit ohnehin jedes Uebermaß vermeidet. Man will sie die Bauerkinder ohnehin nicht gelehrt und hochstudirt machen; das würde zweckwidrig seyn, würde aber auch weit mehr kosten, als das Wenige, das der Landmann jetzt aufzuwenden hat. Wie mancher Landmann, dem sein Unterricht leider in frühern Jahren vernachlässigt worden, hat in seiner Einfalt und Unwissenheit in einer Stunde schon zehenmal mehr an christliche und jüdische Wucherer und Betrüger verloren, als ihn alle seine Kinder sein ganzes Leben lang für Schulunterricht gekostet haben. Möchten dieses doch so Manche, denen die Besorgung ihres Viehes und etwa guten Hirten mehr am Herzen zu liegen scheint, als die Besorgung des Wohls ihrer Kinder durch einen tüchtigen Schullehrer, aber freilich einen besseren Schullehrer als ihnen vielleicht man wohl halten will, als die Mindere mehr bezahlen als sonst, gefällt und: aber wenn es denn nicht kostet als sonst, so ist überall Unzufriedenheit und Murren! Und doch hat es in der Folge noch keinen gereut, was ihm seine Kinder kosteten, wenn sie nur etwas rechtschaffenes lernten.

Dem Gemeindevorsteher, welcher mit dem den Vorsitz habenden Pfarrer, dann 2 bis 3 Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses die Schul-Inspection [illegible] oder

Ortsvorsteher in den Landgemeinden bildet, liegt ferner ob, den deßfallsigen Zusammenkünften zur Berathung der Schulangelegenheiten (Schulkonferenzen) regelmäßig beizuwohnen, die Schulversäumnißstrafen nach den bestehenden Verordnungen pünktlich beizutreiben, und sich hier, wie überall, als ein Mann ohne Furcht und Ansehen der Person zu beweisen. Was die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens anlangt, ferner die zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel, ingleichen die Schulbauten, so sind zwar den Gemeinde-Ausschüssen ihre verfassungsmäßigen Rechte und Obliegenheiten vorbehalten. Die Schulkommission hat aber das Recht gutachtlicher Vorschläge und Erinnerungen, und der G. V. ist hierbei der Vermittler zwischen der Gemeinde und der Schulkommission.

Auch die häusliche Kindererzucht hat der G. V. zum Gegenstand einer genauen Beobachtung zu machen, damit dieselbe weder vernachlässigt, noch die Kinder von unvernünftigen Aeltern und Pflegern mit ausschweifender Härte behandelt werden. Es wird nicht fehlen, daß er sich nicht hie und da einen Feind macht; allein seine Pflicht muß ihm mehr am Herzen liegen, als die Gunst gewisser Menschen, die man oft mit aller Gefälligkeit nicht erlangen kann, und wenn er es nur redlich meint, so wird sich nicht leicht jemand an ihn wagen, und am Ende schützt ihn ja gegen jede unfreundliche Begegnung die Obrigkeit.

N. Bl. Bd. II. Hft. 1.

§. 46.

IX) Armenwesen.

Hierüber ist unter dem 17. Nov. 1816. eine ausführliche Verordnung erschienen, welche die Absicht hat, den Armen theils durch nützliche Beschäftigung, wo sie dazu fähig sind, zum Selbsterwerb Gelegenheit zu verschaffen, theils sie zu versorgen, damit sie nicht durch Betteln, welches als die Ursache vieles Bösen schlechterdings nicht Statt finden soll, dem gemeinen Wesen zur Last fallen, oder aus Noth wohl gar zu Verbrechern werden. Hier sollen nur mit Hinweisung auf die Verordnung selbst einige Hauptsätze ausgehoben werden, indem die Gemeinde-Ausschüsse das eigene Nachlesen im Reg. Bl. von 1816. S. 779 ff. ohnehin nicht versäumen werden.

§. 47.

Welches sind Arme, und wem liegt die Pflicht zu ihrer Versorgung ob?

In den Armen, deren Versorgung den Gemeinden obliegt, werden diejenigen gerechnet, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens (Nahrung, Kleidung und Obdach) aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte entweder gar nicht, oder nur zum Theil erwerben können, auch keine zu ihrem Unterhalte gesetzlich verpflichtete und dazu vermögende Anverwandte haben, als: Aeltern und Großältern, Kinder, Geschwister, Ehegatten.

Sehr häufig entstehen Streitigkeiten unter verschie-

denen Gemeinden darüber, welcher von ihnen die Last der Versorgung eines solchen Armen obliegt. Man merke hierüber folgendes:

1) Diese Last liegt denjenigen Gemeinden ob, wo der Arme sein Heimathsrecht hat, und sie erstreckt sich auch auf seine Frau und Kinder, wenn eine rechtsbeständige Ehe besteht, und dieselbe nicht etwa verbotswidrig im Auslande geschlossen worden ist (s. Reg. Bl. 1808. S. 1519.)

2) Dieses Heimathsrecht wird zuvörderst durch den Wohnsitz (Domicil) begründet, den jemand als Gemeindeglied an einem Orte hat.

3) Um das Recht des Wohnsitzes an einem bestimmten Wohnorte zu erlangen, wird erfordert, daß man sich dort in der Absicht, da zu bleiben, wirklich häuslich niedergelassen und dazu die Genehmigung der Gemeinde im verfassungsmäßigen Wege (s. III. Hptst. §. 60. u. f.) erlangt habe.

4) Jene Absicht ist also unzweifelhaft anzunehmen, wenn jemand ein häusliches Anwesen an einem Orte erworben, und dasselbe bezogen hat, ferner wenn er auch nur in der Miethe wohnt, jedoch mit der Absicht an dem Orte zu bleiben, auf ein ordentliches stehendes Gewerb concessionirt worden, dasselbe angetreten und sich dazu eingerichtet hat. In allen diesen Fällen hat er auch zu den gemeindlichen Lasten beizutragen, und macht schon in diesem billig Anspruch auf die Vortheile des Gemeindeverbandes.

5) Hat

5) Hat er aber auf diese Weise seinen Wohnsitz nicht aufgeschlagen, so liegt ihm oder der solches behauptenden Gemeinde ob, zu beweisen, daß er das Wohnsitzrecht erlangt habe. Denn es wird den Rechten nach nicht vermuthet, daß jemand eine Veränderung in einem frühern Heimathsverhältnisse vorgenommen, also sein vorriges Wohnsitz- oder Herkunftsrecht aufgegeben habe, bis solches deutlich und unzweifelhaft erhellt. Ob dieser Beweis gehörig geführt ist, und die Umstände von der Art sind, daß daraus eine Erlangung des Wohnsitzrechtes mit Zuverlässigkeit gefolgert werden kann, das muß lediglich der Richter in dem vorkommenden Falle beurtheilen. Ist kein Heimathsrecht durch den Wohnsitz zu begründen, so bleibt es bei dem Heimathsrecht durch Herkunft, wovon hernach n. 6. die Rede seyn wird. Wenn also z. B. jemand als Taglöhner oder Pächter oder auch als Professionist sich bald in dieser bald in jener Gemeinde ein oder etliche Jahre aufgehalten hat, und nicht in der Absicht (die wie gedacht aus den Umständen vernünftig beurtheilt werden muß) beständig an dem Orte zu bleiben mit gemeindlicher Erlaubniß sich niedergelassen hat; so kann er kein Wohnsitzrecht oder Domicil in Anspruch nehmen, und thut es gar nichts zur Sache, wenn auch die Heirath in dem angesprochenen Ort erfolgt ist (Reg. Bl. 1808. S. 1599.). Er wird vielmehr dahin gewiesen, wo er woher gewohnt hat, oder wenn er auch da keinen ordentlichen Wohnsitz gehabt,

6) an den Ort seiner Herkunft.

Der Ort der Herkunft (auf lateinisch forum originis) ist aber nicht schlechthin der Ort, wo jemand das Licht der Welt erblickt hat, sondern bisweilen auch ein anderer. Man merke deßfalls folgendes. Für den Herkunftsort eines Menschen gilt a) der Ort, wo dessen Vater seinen Wohnsitz nach den vorhin n. 3 und 4. bemerkten Voraussetzungen hat, oder wenn er gestorben, wo er ihn zuletzt gehabt hat; b) ehelichen Kinder folgen dem Wohnsitze der Mutter. Hatte weder der eheliche Vater noch die eheliche Mutter einen Wohnsitz, folgten sie also für ihre Person selbst nach der Herkunftsheimath, und sind sie gestorben oder ihr Aufenthalt unbekannt; so tritt rücksichtlich ihrer verlassenen Kinder der Fall ein, daß sie als Arme dahin gewiesen werden, wo sie geboren worden. Dieß gilt denn namentlich von den Kindern der Landstreicher oder Vagabunden. Man versteht unter Vagabunden solche Menschen, die mit gänzlicher Verleugnung ihrer Heimath auf gut Glück sich im Lande herumtreiben, und ohne einen gesetzlich gebilligten Zweck oder ordentliche Beschäftigung sich bald da bald dort aufhalten, auch keine Absicht treffen, an einem Orte beständig zu bleiben, und sich daselbst ehrlich fortzubringen. Dergleichen Landstreicher können zwar überall, wo man sie antrifft, Vagabunden langt werden. Wenn es aber auf die Heimathsrechte oder auf die Pflicht ihrer Versorgung ankommt, so werden sie billig dem Ort ihrer verlassenen Heimath zugeschoben, also dahin gebracht, wo sie entweder früheren Wohnsitz gehabt, oder an den Herkunftsort. Die

Kinder solcher Vaganten aber werden, wenn diese gestorben oder sonst nicht mehr auszukundschaften sind, dahin zur Versorgung gewiesen, wo sie das Licht der Welt erblickt haben.

7) Dem Orte der Herkunft folgt also jeder Mensch so lange bis er nach den Bestimmungen n. 2—5 selbst einen Wohnsitz erworben hat.

8) Findelkinder gehören der Gemeinde an, wo sie gefunden worden sind.

9) Das bloße Dienen eines auswärts seine Herkunftsheimath habenden Menschen an einem Ort giebt ihm dahin noch keine Wohnsitzrechte, also auch nicht die Befugniß, zu fordern, daß er im Verarmungsfall dort ernährt werde. Doch soll derjenige Dienstbote, welcher 15 Jahre an einem Orte ehrlich gedient hat, gleich den dort Gebornen angesehen werden. Eben dieß wird auch von denjenigen Inleuten z. B. Taglöhnern angenommen, welche 15 Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde sich aufgehalten haben.

§. 48.

Vorsicht der Gemeindeverwaltungen bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder.

Wenn jemand in eine Gemeinde sich wohnhaft macht (§. vorhin n. 2—5), so fällt er der Gemeinde zur Versorgung anheim, wenn der Fall eintritt, von dem im Eingange des vorigen §. die Rede war, dieß aber nur selten oder später geschieht. Nur ereignet es sich leider viel zu oft, daß Leute sich an einem Orte

einkaufen und also wirkliche Gemeindeglieder werden, von denen man bei näherer Nachfrage erfahren hätte, daß es ihnen an den nöthigen Mitteln zum Fortkommen fehlt. Ein solches Gemeindeglied kann als so leicht in 2 oder 3 Jahren sein Anwesen Schulden halber wieder verkaufen müssen, und dann muß die Gemeinde den Verarmten, vielleicht einen noch rüstigen Mann mit Weib und Kindern, behalten. Will daher der Gemeindeausschuß vorsichtig zu Werke gehen und nicht Verantwortung auf sich laden, so muß er sich den Ausweis beibringen lassen, wie die Vermögens- und übrigen Umstände eines solchen Mannes sind, ehe er denselben als Gemeindeglied aufnimmt.

§. 49.

Obliegenheiten der Armenpflegen.

Zur Fürsorge und Vertretung der Armen sind überall eigene Armenpflegen angeordnet, und zwar theils örtliche, theils Bezirks-Pflegen, namentlich für ganze Landgerichtsbezirke. Diese Bezirks-Armenpflegen haben den Zweck, einmal daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und dann, daß solche Bedürfnisse, welche nicht bloß örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden sollen (cf. Art. 5. 6. der Verordn.). Was die Unterstützung der mit Armen überbürdeten Gemeinden anlangt, so ist sie ganz in der Billigkeit gegründet, und es ergiebt sich sogleich bei einigem Nachdenken, wie grundlos die hin und wieder deßfalls erhobenen

Beschwerden sind. Die mit Armen überladenen Gemeinden haben bis jetzt ihre Armen in den Bettel hinauslaufen lassen, wo sie denn auch denjenigen Gemeinden, die wenig oder gar keine Arme haben, und diesen vielleicht vor andern zur Last fielen. Dafür, daß erstere Gemeinden ihre Bettler nun selbst ernähren müssen und letztere frei sind, zahlen diese billig einen verhältnißmäßigen Beitrag, zu dessen richtiger Ausmittelung die Gesellschaftsrechnung führt. Für die Distriktsarmen-Kasse, also für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Bezirksbeiträge, wird wie für die übrigen Bezirksumlagen, nach der Umlagen-Verordn. vom 22. Juli 1819. Art. X., ein besonderer Kassier auf die Dauer von 3 Jahren durch förmliche Wahl (Armen-Verordn. Art. 13.) aufgestellt. — Was dagegen die Verwaltung der örtlichen Pflegen betrifft, so ist selbige dem Ortspfarrer und dem Gemeinde-Ausschuß anvertraut, und diesem Pflege-Ausschuß werden einige Gehülfen aus der Mitte der Einwohner als Pflegeväter durch Wahl beigeordnet, die dieses Amt 3 Jahre lang unentgeldlich versehen.

§. 50.

Ordnung der Armenversorgung.

Die Verordnung über das Armenwesen (s. §. 46.) handelt weiter: 1) Von dem Wirkungskreise der Armenpflegen. Den Pflegeausschüssen liegt vor allem eine genaue Beschreibung (Konscription) der Armen ob, welche alljährlich vor Eintritt des Winters aufs neue zu

erfolget hat (Art. 22). Was hierbei zu berücksichtigen, enthält Art. 15 ff. — 2) Die erste Sorge der Pflegeausschüsse ist für zweckmäßige Beschäftigung der noch arbeitsfähigen Armen, also für angemessene Arbeitsanstalten, wozu Art. 26 — 31. Anleitung gegeben wird. Erst wenn dieses Auskunftsmittel ganz oder zum Theil nicht Statt findet, tritt nach den Umständen Unterbringung in Verpflegungsanstalten, oder Abreichung von Almosen ein. — 3) Von Verpflegungsanstalten handelt Art. 32 — 36. Es eignen sich zur Aufnahme in selbige diejenigen Armen, die in einem augenscheinlichen Zustande von Hülflosigkeit sich befinden, als da sind Kinder, Kranke, Greise, preßhafte Personen. Verlassene Kinder sollen bei gutgesinnten Nährältern untergebracht, ernährt und erzogen werden. Für die übrigen Unglücklichen sollen eigene Anstalten in öffentlichen Gebäuden ꝛc. hergestellt und einstweilen die bestehenden Anstalten wie bisher zum Besten der Pflegen benutzt werden. — 4) Almosenanstalten sind für solche Dürftige, welche sich nicht in jene besondere Verpflegungsanstalten eignen, oder noch nicht darin aufgenommen werden können, und daher durch Almosen zu unterstützen sind (Art. 37 ff.). Das Almosen kann in Geld oder Naturalien bestehen, und es wird wöchentlich abgereicht. Bei dessen Bestimmung durch den Pflegausschuß wird auf die Preise der Lebensmittel und auf die unentbehrlichen Bedürfnisse einer Person nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts Rücksicht genommen. Nahrung, Kleidung, Feuerung sind die ordent-

Digitized by Google

lichen Bedürfnißgegenstände, deren Aufbringung von den Gemeindegliedern durch den Pflegausschuß zu bewirken ist, ohne die etwa vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse an Beerdigungskosten, Lehrgeldern für arme Lehrlinge u. dgl. — 5) Die Nahrung der Armen kann erleichtert werden durch Vertheilung der letztern unter die Gemeindeglieder zur unwechselnden Verköstigung, wobei denn auch der Arme in der Haushaltung zu nützlichen Diensten verwendet werden kann (Art. 41.). — 6) Weiter liegt den Pflege-Ausschüssen ob die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen (Art. 44—52.), also die Aufsicht auf ihrem Wandel, besonders daß sie sich nicht dem Haus- und Straßenbettel ergeben. — 7) Die Hülfsquellen für die Armenversorgung sind (Art. 59 ff.) a) die dazu bestimmten Stiftungen, b) die Verlassenschaften der keine arme Notherben hinterlassenden Armen (Art. 3.), c) die dem Armenfond zugewiesenen Geldstrafen, d) die Zuschüsse aus den Gemeindekassen u. s. w. endlich e) freiwillige Beiträge, und wenn diese zu kärglich fließen, f) Pflichtbeiträge. — 8) Wie das Vermögen der Armenpflegen zu verwalten, endlich was von dem Geschäftsgange bei den Pflegschaftsausschüssen und von deren Verhältnissen zu den öffentlichen Behörden zu merken, davon handelt Art. 65—70, dann 71 ff. der Verordnung.

Digitized by Google

§. 51.

X) Fürsorge für solche Gemeindeglieder, welche der vormundschaftlichen Pflege bedürfen.

Eine der Hauptobliegenheiten des G. V. besteht in der Fürsorge für Pflegebedürftige, damit ihr Daseyn dem treffenden vormundschaftlichen Gerichte rechtzeitig bekannt und dasselbe in den Stand gesetzt werde, für deren gehörige Bevormundung, Erziehung, Unterhalt und Vermögen zu sorgen. Eine Unterlassung dieser Obliegenheit könnte dem G. V. schwere Verantwortung, und wenn der Pflegbedürftige dadurch in Schaden käme, harte Schadloshaltungs-Ansprüche zuziehen.

Pflegebedürftige sind 1) Minderjährige, d. h. Personen vor zurückgelegtem 21sten Jahre; 2) Wahn- und Blödsinnige; 3) Taubstumme; 4) Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten niemand zurückgelassen haben; 5) gerichtlich erklärte Verschwender. Ferner tritt der Fall der vormundschaftlichen Obsorge ein, wenn eine Frauensperson außerehelich schwanger geworden, wo deren Leibesfrucht ein Pfleger (Curator) zu bestellen ist.

So lange der eheliche *) Vater eines der von 1—5 benannten Pflegebedürftigen noch am Leben ist, ist er

*) Uneheliche Kinder sind auf jeden Fall unter Vormundschaft zu nehmen, und ihr Pfleger muß besonders ihre Rechte gegen ihren Erzeuger wahrnehmen. Sie bleiben auch bis zur Volljährigkeit unter Vormundschaft, wenn nicht der Vater die Mutter heirathet.

Digitized by Google

der natürliche Vormund, und es bedarf also keiner Bevormundung von Seiten der Gerichte, mit Ausnahme einiger Fälle, wo der Vortheil des Vaters mit dem seiner Kinder sich kreuzt, namentlich wenn ihnen von der Mutter oder sonst Jemand Vermögen anfällt, wofür der Vater etwa Sicherheit zu bestellen hätte. Ordentlicher Weise tritt aber nur mit des Vaters Tode der Fall der Bevormundung ein. Der Gemeindevorsteher muß also jeden Sterbefall, wobei ein Pflegebedürftiger betheiligt ist, dem Gericht sofort anzeigen, und die Familien- und Vermögensverhältnisse dabei bemerken.

Gleiches ist zu beobachten, wenn sämmtliche Erben unbekannt oder sehr entfernt sind, oder wenn der Verstorbene viele Schulden hat, so daß der Ausbruch eines Konkurses wahrscheinlich ist. Zugleich muß er, besonders wenn Gefahr einer Verringerung oder Verdunkelung des Nachlasses zu besorgen ist, und die Ankunft des Gerichts nicht so geschwind erfolgen kann, einstweilen zur Versicherung der Verlassenschaft durch Versiegelung, Verwahrung der Schlüssel, Aufstellung von zuverlässigen Wächtern, wenn zumal keine Verwandte oder großjährige Miterben im Hause sind ꝛc., vorsorgliche Anstalten treffen. — Auch sonst hat er, wenn ein Pflegebefohlener wegen bedenklicher Wirthschaftsführung oder Vernachlässigung des Vormundes oder Pflegers u. dgl. in Gefahr geräth, dem Gericht unaufhaltlich Anzeige zu machen. — Von diesen Anzeigen darf er sich nicht entbunden erachten, wenn ihm auch die Verwandten erklären, daß sie selbst die Anzeige bei Gericht machen wollten.

Digitized by Google

bb) Feldpolizei.

§. 52.

Gegenstände derselben.

Hieher gehört: die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Grundeigenthums-Grenzen und Markungen; selbige müssen im Frühjahr und Herbst ordnungsmäßig umgangen und die sich ergebenden Mängel und Gebrechen abgestellt werden, da hier die Vernachlässigung oft schon weitläufige Prozesse herbeigeführt hat. Ferner gehört hierher die Beförderung der Landes-Kultur nach allen ihren verschiedenen Beziehungen, also des Ackerbaues, der Viehzucht und nützlicher ländlicher Gewerbe, und die Hinwegräumung der entgegenstehenden Hindernisse. Zum Brachbauen, zur Stallfütterung, zur Einführung mehr ergiebiger Fruchtarten, wenigstens zu Versuchen deßfalls, ohne Uebereilung, aber auch ohne Vorurtheil gegen das Neue und für das Alte, ist der Landmann bei jeder Gelegenheit wohlmeinend zu ermahnen. Die Entfernung schädlicher Weiden, überhaupt die bessere Benutzung des Bodens, Anbauung öder Plätze, der Bau nützlicher Futterkräuter ꝛc. führen allmählig zu einem Wohlstand, den unsere Vorfahren nicht kannten. Die Einführung besserer Viehracen, die Empordringung der Pferdezucht, der Schweinszucht, und wo Schäfereien bestehen, die Einführung edlerer Arten ꝛc. sind Mittel, wodurch der bäuerliche Wohlstand auch in den Jahren, das Unwerthe der Getraidefrüchte erhalten wird. — Der Natur der Sache nach kann hier, was nicht Abstellung und Entfernung erklärter

Mißbräuche anlangt, wenig durch Gebot und Zwang bewirkt, alles muß von dem freien Entschlusse der Einzelnen erwartet werden. Aber dieser freie Entschluß wird gefördert durch geeignete Ermahnungen und Belehrungen, vor allem aber durch das Beispiel, womit also die Mitglieder des Gemeindeausschusses den übrigen Gemeindegenossen vorangehen müssen.

Die Sicherheit auf der Flur, welche bewirkt wird durch strenge Wachsamkeit gegen Feld- und Gartendiebereien, gegen schädliches Hüten, Grasen und andere Frevel oder Beschädigungen — diese Sicherheit wird manches nützliche Unternehmen wecken und manchen Landmann zur größern Betriebsamkeit aufmuntern, den vielleicht bisher die leidige Erfahrung, daß nichts sicher ist, und daß man Arbeit und Mühe umsonst hat, verdrießlich gemacht und die Lust zur bessern Benutzung des Bodens verleidet hat.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die meisten Hutfrevel und Beschädigungen der Feldfrüchte durch das Weiden des Viehes ohne tüchtige Hirten, oder zur ungewöhnlichen Zeit, namentlich bei Nacht oder wenigstens bis spät in dieselbe hinein, oder während des Gottesdienstes, oder an schädlichen Orten, wie auf Feldrainen, überhaupt zwischen fruchttragenden Feldern und Wiesen, und in deren Nähe, entstehen: so sind die dießfalls bestehenden Verordnungen strenge zu handhaben und die Uebertreter ohne alle Schonung zur Strafe zu ziehen. Auch werden die Gemeinden ermahnt, daß sie unter sich selbst zweckgemäße Vereinigungen unter Genoß-

Digitized by Google

nigung der Gerichtsbehörde treffen, wodurch theils die Sicherheit des Eigenthums auf dem Felde befördert wird, z. B. durch gänzliche Abstellung des Einzelhütens, Einhaltung eines mit dem Futterbau des Einzelnen verhältnißmäßigen Viehstandes ꝛc., theils andern Hindernissen der Kultur mit gemeinsamen Kräften gewehrt wird, z. B. durch Vertilgung schädlicher Thiere, wie der Maulwürfe u. s. w. oder Insekten. Das Vertilgen der Raupen, und zwar zu rechter Zeit durch Abnehmung ihrer Nester von den Bäumen und Sträuchen, sollte sich der Landwirth nicht erst befehlen lassen, sondern selbst Hand anlegen. Aber mancher thut es eben doch nicht, und schadet dadurch nicht bloß sich, sondern auch seinem fleißigern Nachbar; darum muß er mit Zwang zur Ordnung angehalten werden.

§. 53.

Brücken und Wege.

Die Erhaltung der Brücken und Stege, der Wege und Straßen ist ein großes Beförderungsmittel des landwirthschaftlichen Verkehrs. Beschädigungen müssen daher in Zeiten ausgebessert werden, so lange sie noch klein sind, ehe sie bedeutender werden, und dann einen viel größern Zeit- und Kostenaufwand fordern. Daß schlechte Wege ein großes Hinderniß des Verkehrs sind, daran zweifelt niemand; aber sie hindern auch die Landwirthschaft. Denn abgesehen davon, daß der Bauer in schlechten Wegen sein Vieh schindet, und seinen Werkzeug an Wagen und Geschirr ruinirt,

Digitized by Google

kann er bei schlechten Wegen das Ausbringen auf seine Aecker und Wiesen nicht hindern. Auch der Bauer hat seine Freude an einem guten Weg, und vergißt darüber die Beschwerde, die ihm die Herstellung gemacht hat, gar bald, segnet auch wohl seinen strengen Landrichter in den Feiga, den er anfangs seiner deßfallsigen Anordnungen wegen verwünscht hat.

Der größte Feind der Wege und Straßen ist bekanntlich Wasser und Feuchtigkeit; alles was diesen förderlich ist, tiefere Lage, Hecken und Gesträuche, die den Zutritt der Sonne und der trocknenden Luft abhalten, muß also entfernt werden. Da wo Willkühr und Unvernunft herrscht, hat man für die Straßen die Hohlgassen, d. h. ehemalige Wasserrisse, angewiesen; wo man zweckmäßig zu Werke geht, werden die Wege wo möglich in der Höhe angelegt, oder durch gehörige Wölbung und vor allem durch Seitengräben immer möglichst trocken zu erhalten gesucht. Kleinere Löcher werden in Zeiten ausgefüllt und besonders vor und nach den Haupfeld- und Waldarbeiten, oder nach starken Regengüssen und bei dem Ausgange des Winters die schadhaften Stellen wieder hergestellt; da ist denn das Wegmachen leicht, und kostet nicht unerschwingliche Anstrengung, wie dort, wo man das Uebel überhand nehmen läßt.

§. 54.

Flußpolizei.

Flüsse und Bäche sind besonders für den Landbau eines der wohlthätigsten Geschenke der Natur. Aber

sie können höchst verderblich werden, manchem Landwirthe einen großen Theil des Segens eines ganzen Jahres in kurzer Zeit zu nichte machen, ja sogar unersetzbare Zerstörungen an Grund und Boden selbst verursachen, wenn ihren schädlichen Wirkungen nicht durch zweckmäßige Anhalten begegnet, jene vielmehr durch Vernachlässigung der Uferbefestigungen und andere verkehrte Behandlungen sogar herbeigeführt werden. Die Gemeindepolizei muß also hierauf ihre ganze Aufmerksamkeit richten, und hier, wo so vieles auf sachverständiges Wissen ankömmt, besonders die Anordnungen Wasserbauverständiger hören und die Flußpolizei-Verordnungen genau befolgen.

§. 55.

Belohnung des Gemeindevorstehers.

Was bisher (§. 25—54.) von den Obliegenheiten eines Gemeindevorstehers in Beziehung auf Dorf- und Feldpolizei gesagt worden, giebt die Ueberzeugung, daß derselbe viel und mancherlei zu beobachten hat, wenn er sein Amt gehörig verwalten will. Billig genießt daher ein G. V. für so viele Dienste, denen er sich zum Besten der Gemeinde unterzieht, eine angemessene Auszeichnung, und wenn gleich das Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht sein schönster Lohn ist, so darf es doch auch nicht dabei bleiben. Es soll ihm daher vor allem ein angemessener Gehalt ausgemittelt werden (§. 21.) Außerdem hat er den Vorrang unter sämmtlichen Gemeindegliedern, und trägt zur Auszeichnung einen kleinen

silbernen Schild mit dem baierischen Wappen und dem Namen der Gemeinde auf der linken Seite der Brust. Auch die übrigen Ausschußmitglieder gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den andern Gemeindegliedern vor (S. O. §. 99.), und genießen diejenige Achtung, worauf neu ernannte Berufspflicht billigen Anspruch giebt.

B. Von dem Amte der Gemeinde- und Stiftungspfleger.

§. 56.
Deren Wirkungskreis.

Die Gemeinde- und Stiftungspfleger, welche bei unbedeutendem Stiftungsvermögen auch wohl in einer Person vereinigt seyn können, nehmen an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt Theil (III. Hptst.). Sie besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobei die Bevollmächtigten nöthigenfalls mitzuwirken haben, ferner die Einnahme- und Ausgabsgeschäfte und die Legung der Rechnung, nach den Vorschriften, wovon in der Folge (im V. Hptst.) gehandelt werden wird.

C. Von dem Amte der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 57.
Deren Wirkungskreis.

Die Obliegenheiten der Gemeinde-Bevollmächtigten auf dem Lande sind von gemischter Art; sie sind Be-

ter der ganzen Gemeinde in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen, damit man nicht immer die ganze Gemeinde zusammenzuberufen braucht, welches nur bei einigen ausserordentlichen Fällen nothwendig ist (§. 62.); 2) sind sie Theilnehmer an der Verwaltung in denjenigen Angelegenheiten, welche als solche gehörigen Orts bemerkt sind.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Gemeindeverwaltungen.

§. 58.

Ueberhaupt.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in der Regel nicht selbst und unmittelbar, sondern lassen sie durch besonders dazu aufgestellte Personen verwalten. Es ist dieses also weislich in den Verfassungsgesetzen angeordnet. Denn es würde oft nicht möglich seyn, eine Angelegenheit durch Alle besorgen zu lassen; eben so würde die jedesmal besonders erfolgende Beauftragung Einzelner und die Einholung der Zustimmung Aller in den meisten Fällen eine zwecklose Belästigung der Gemeindegenossen selbst seyn. Dafür haben die Gemeinden ein für allemal durch förmliche Wahl ihre Vertreter bestellt, welche eben die Gemeindeausschüsse sind

sind (§. 19.), wovon ein Theil — der Vorsteher und die Pfleger — eigentlich die Geschäftsbesorgung auf sich haben, die übrigen aber, oder die eben deßwegen besonders so genannten Bevollmächtigten, mit der Vertretung der ganzen Gemeinde und mit der Fürsorge beauftragt sind, daß jene nichts beschließen oder unternehmen, was dem Ganzen schädlich seyn könnte. Indessen ist den Gemeinden nicht nur vorbehalten, in Fällen, wo ein besonderer Auftrag nothwendig wird, einen eigenen Vertreter mittelst eines Gesammtbeschlusses, oder Gemeindeschlusses, wo alle ihre Stimme abgeben, durch eine besondere Vollmacht zu bestellen, was besonders bei Prozessen der Fall ist, sondern das Gesetz bezeichnet auch ausnahmsweise einige wichtige Fälle, wo die ganze Gemeinde Mann für Mann gehört, und durch einen Gemeindeschluß bestimmt werden muß, was geschehen soll. Hievon soll hernach (§. 62.) gehandelt werden; für jetzt bleiben wir bei der Regel, daß nämlich die Gemeinde durch ihre Verwaltung vertreten wird.

§. 59.

Welche Angelegenheiten besorgt der Gemeinde-Ausschuß.

Die Verwaltung in der Gemeinde hat zum Gegenstande

entweder die Handhabung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde, d. h. die Polizei,

oder das gemeindliche Wesen, die Angelegenheiten der Gemeinde in ihrer Gesammtheit, als ei-

Digitized by Google

ner Korporation, besonders die Verwaltung ihres Vermögens (§. 5).

Die Polizeiverwaltung besorgt in der Regel Einer, der Gemeindevorsteher, und es war hievon §. 24—54. vorhin die Rede. Von der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung soll im Folgenden gehandelt werden; sie wird nicht von Einem allein, sondern von Mehreren besorgt, nämlich von dem gesammten Ausschusse (§. 19.), nach der Art und Weise, wie nun gezeigt werden soll.

Die Angelegenheiten, welche der Ausschuß Namens der Gemeinde besorgt, sind

I) die gemeindliche Verwaltung im Allgemeinen (G. O. §. 101.);

II) die Verwaltung des gemeindlichen und Stiftungsvermögens (G. O. §. 102.);

III) das Strafrecht, soweit es den Gemeinden überlassen ist (G. O. §. 117.);

IV) das Vermittelungsamt in Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter einander (G. O. §. 120.) — Wir wollen diese Verwaltungszweige nun etwas näher betrachten.

§. 60.

I) Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Hieher gehören folgende, dem Ausschusse auf seine alleinige Verantwortung übertragene Geschäfte, und zwar ausser der Führung der oben (§. 22.) bemerkten Bücher und Register, welche nächst der Polizeiverwal-

Digitized by Google

dem Vorsteher der Gemeinde ausschließlich anvertraut ist:

1) Die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder und Schutzverwandten, wobei, wenn diese Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert wird, das vorgesetzte Land- oder gutsherrliche Gericht entscheidet (G. O. §. 101. n. 1.);
2) die Aufnahme und Anstellung der Dorf-, Flur- und Nachtwächter;
3) die Besorgung des Armenwesens unter Zuziehung des Pfarrers und der Armenpfleger (§. 49.);
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen (§. 45.);
5) das Gemeindebauwesen mit Zuziehung von Sachverständigen;
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen.

In einigen der unter 1. 5. hier bemerkten Angelegenheiten ist die ganze Gemeinde zu vernehmen und ein förmlicher Gemeindeschluß erforderlich. Wo dieses der Fall ist, davon wird §. 62. n. 2. u. 4. die Rede seyn.

§. 61.

II) Vermögensverwaltung.

Für die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung sind zunächst die Gemeinde- und Stiftungspfleger berufen. In wichtigen Verwaltungsgegenständen aber, welche nicht bloß die ständigen Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind die Pfleger an die nach der

Digitized by Google

Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, so wie in Gegenständen des Kirchenvermögens insonderheit auch an die Einwilligung des Pfarrers gebunden. Die von dem ganzen Ausschuß zu verhandelnden wichtigen Verwaltungsgegenstände sind (nach G. O. §. 102. u. 82.): a) die Erwerbung, Veräusserung und Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder Rechte; b) Neubauten; c) Kapitalsaufnahmen für die Gemeinde; d) die Eingehung von Lieferungs-Contrakten; e) die Entwerfung von Schuldentilgungsplanen; f) die erste Abnahme der Rechnungen (§. 65.). Dieß besorgt der Ausschuß ohne besondere Rücksprache mit der ganzen Gemeinde.

§. 62.

In welchen Fällen ist ein Gemeindeschluß erforderlich?

Es giebt einige wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuß nicht für sich vornehmen kann, sondern wo die ganze Gemeinde zu vernehmen und deren Einwilligung erforderlich ist. Dieß sind (nach G. O. §. 104.) folgende *):

1) der Fall der Erwerbung oder Veräusserung von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten;

2) die Regulirung neuer Gemeindedienste und

*) Man vergesse nicht, daß hier durchaus nur von Ruralgemeinden die Rede ist. Bei Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist manches anders.

Digitized by Google

neuer Umlagen; also wenn, bisher noch nicht gewöhnliche, Frohndienste aufgelegt, oder statt der bisher gewöhnlichen eine neue Umlagsnorm eingeführt, oder bedeutende Neubauten unternommen werden sollen (vergl. Umlagen-Verordn. Art. VI. u. IX. im Ges.Bl. 1819. S. 91. u. 93.);

3) die Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde;

4) die Aufnahme neuer Ansiedeler, also wenn neue Gemeindeglieder durch Anbau neuer Wohnhäuser auf öden Gründen sich in der Gemeinde ansässig machen wollen, nicht in dem Fall, wovon §. 60. n. 1. die Rede war, wo die Einwilligung des Ausschusses zureichend ist.

5) Bei Ausstellung besonderer Vollmachten, namentlich in Prozessen, ist ebenfalls ein Beschluß der ganzen Gemeinde erforderlich (G. O. §. 42.)

Es braucht also nicht (wie es noch hin und wieder zwecklos und zur Störung des Geschäftsganges und Belästigung der übrigen Gemeindeglieder geschieht) bei allen und jeden Vorfällen die ganze Gemeinde zusammenberufen zu werden. Denn dafür ist eben der Gemeindeausschuß (nach §. 19.) bestellt, daß er das Beste Aller wahrnehme, wo nicht einer von den erst bemerkten fünf Fällen eintritt. Dieß mag aber auch die Gemeinden belehren,

daß sie bei den Wahlhandlungen vorsichtig zu Werke gehen und nicht den Nächsten den Besten zu der

folgenreichen und wichtigen Stelle eines Ausschußmitgliedes wählen.

In welchen Fällen übrigens weder der Beschluß des Ausschusses, noch selbst der der ganzen Gemeinde hinreicht, sondern eine höhere Genehmigung erforderlich ist, davon wird hernach (§. 70. fg.) gehandelt werden.

§. 63.

Erfordernisse eines gültigen Gemeindeschlusses.

Da wo die ganze Gemeinde nach dem vorigen §. handelt, äussert sie ihren Willen durch einen förmlichen Gemeindeschluß. Zu einem solchen Schluß ist erforderlich (G. O. §. 37. ff.): a) daß sämmtliche wirkliche Gemeindeglieder zusammenberufen werden; b) daß wenigstens zwei Drittheile erscheinen; c) daß sich für das, was als Beschluß gelten soll, die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Erschienenen aussprechen muß. Sind die Stimmen für und wider gleich, so entscheidet die des Gemeindevorstehers, dessen Stimme alsdann für zwei gezählt wird; d) Bei wichtigen Gegenständen muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt und von dem G. V. und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden. (Vergl. das Muster N. 3 den Beil.) e) Betrifft der Gegenstand der Schlußfassung nicht das allgemeine, sondern das besondere Interesse einzelner Gemeindegenossen, oder einer einzelnen Klasse, z. B. der Gewerbtreibenden, der Kleinbegüterten in ihrem Verhältniß zu den Großen; so hat der Gemeindeschluß ohne die Zustimmung dieser Betheiligten

keine Wirkung. — Wie bei der Aufnahme einer Vollmacht zur Prozeßführung zu verfahren, wird weiter unten (§. 78.) angegeben werden.

§. 64.

Strafen des Nichterscheinens bei Gemeindeversammlungen.

Sollten die gehörig vorgeladenen Gemeindeglieder nicht persönlich oder durch einen zulässigen Vertreter (s. §. 3. oben) in der Gemeindeversammlung erscheinen, und es an den erforderlichen zwei Drittheilen mangeln, so sind die Ausgebliebenen nochmals vorzuladen, und bezahlen nicht nur die Fordergebühr mit 4 kr., sondern können auch bei beharrlichem Ungehorsam von dem Gemeindeausschuß in eine Geldstrafe von 30 kr. bis 1 fl. genommen werden. Auch sind sie für die aus der Verzögerung entstehenden Kosten und Schäden verantwortlich. Daß sich die Ausbleibenden der Theilnahmsbefugniß an der Berathung über das gemeinsame, mithin auch über ihr dabei obwaltendes eigenes Wohl, selbst verlustig machen, ist wohl nicht die letzte Bewachtung, die jeden vor Versäumnissen warnen sollte.

§. 65.

Rechnungslegung.

Die Gemeinde- sowie die Stiftungsrechnung wird jährlich von dem Pfleger gelegt, und zwar (G. O. §. 165. und Regulativ §. 42. ff.) a) dem Gemeinde-Ausschuß selbst, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belä-

gen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen offen stehen soll. Die Kirchenstiftungsrechnungen sollen auch von dem Pfarrer eingesehen und dessen Erinnerungen dem Gericht mit vorgelegt werden. Hierauf wird die Rechnung b) der ganzen versammelten Gemeinde durch öffentliches Ablesen in Beiseyn des Ausschusses zur Kenntniß gebracht, und sodann c) von sämmtlichen Ausschußmitgliedern, und was die Kultus- oder Kirchenstiftungsrechnungen anlangt, auch von dem Pfarrer, wenn er nichts dabei zu erinnern hat, unterschrieben längstens bis 1. Jenner dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gericht mit allen Belegen und Erinnerungen eingesandt und von diesem zur Revision gezogen. — Von dem revidirenden Gericht ist jährlich eine summarische Uebersicht der zur Revision eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreisregierung vorzulegen, von welcher wenigstens alle 5 Jahre einmal eine solche Rechnung einer Oberrevision untergeben wird. — Das Nähere über die Art und Weise dieses Rechnungswesens enthält der Verordnungs-Auszug im Anhange Nro. 4. der Beilagen.

§. 66.

III. Das Strafrecht.

Der Gemeindeausschuß untersucht und bestraft die geringern Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, welche durch Ueberackern, Uebermähen, unbefugtes Hüten und Grasen, oder durch Gehen, Reiten und Fahren geschehen. Er bestraft das ungehorsame Ausbleiben bei

Digitized by Google

Vermittelungsversuchen, das gar nicht oder verspätet erfolgende Erscheinen bei Gemeindeversammlungen (§. 64.), sofern dadurch der Zweck der gemeinschaftlichen Berathung gehindert wird; ferner unanständiges oder beleidigendes Betragen bei öffentlichen Versammlungen der Gemeindeglieder, wenn anders nicht dergleichen Verfehlungen, wie z. B. Beleidigungen des Gemeindevorstehers oder Ausschusses selbst, zu einer härtern Ahndung sich eignen, also dem Gericht anzuzeigen sind. Endlich unterliegen diesem Strafrecht auch andere geringere Vergehungen wider die polizeiliche Ordnung, sofern sie mit bloßen kleinen Geldbußen abzuwandeln sind.

§. 67.

Welche Strafarten finden Statt?

Die Strafen, zu deren Verhängung der Gemeindeausschuß befugt ist, dürfen nur in Geldbußen bis zu Einem Gulden, welche in die Gemeindekasse fließen und gehörig zu verrechnen sind, bestehen. Handelt es sich zugleich von einem Schadensersatz, so darf das Ganze die Summe von 3 fl. nicht übersteigen. Beträgt der Schadensersatz mehr, als mit Inbegriff der Strafe 3 fl. (welches meist der Fall seyn wird, wenn der Schade z. B. durch Hüten, Fahren ꝛc. höher als auf 2 fl. geschätzt wird) so ist die Abwandelung des Falles dem vorgesetzten Gericht zu überlassen, und dasselbst zur Anzeige zu bringen. Dieß muß jedesmal geschehen, wenn körperliche oder Arreststrafen zu erkennen sind, als wozu der Gemeinde-Ausschuß nicht be-

Digitized by Google

sagt ist. — Wenn die öffentliche Sicherheit fordert, jemand in gefängliche Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die zuständige Amtsbehörde abgeliefert werden. — Die Strafen werden in ein besonderes Strafbuch eingetragen, mit kürzlicher Bemerkung wofür die Strafe erkannt worden (N. §. 18). Siehe Beilage N. 5.

§. 68.

IV) Vermittelungs-Amt.

Wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eines und desselben Gemeindebezirks entstehen, also der Kläger und der Beklagte zu der nämlichen Gemeinde gehören, so muß sich der Gemeinde-Ausschuß bemühen, die Streitenden zu versöhnen *). Wer daher eine Klage gegen eine Person aus der nämlichen Gemeinde hat, muß sich damit erst bei dem Gemeindevorsteher melden, der ihn sodann nebst dem Beklagten vor den Ausschuß vorladen läßt. Dieß gilt, wie sich von selbst versteht, vornämlich auch von Streitigkeiten zwischen Personen, die in häuslicher oder in Familienverbindung in derselben Gemeinde stehen, also zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern, zwischen Herrschaften und Dienstboten. Ohne das schriftliche Zeugniß des vergeblichen Aussöhnungs-Versuchs darf keine Klage der Gemeindeglieder gegen einander bei Gericht angenommen werden. Bei dieser Vermittelung findet weder eine schriftliche

*) G. O. §. 126. Reg. Bl. 1810. S. 451 u. 1811.

Digitized by Google

Verhandlung, noch die Zulassung von Advokaten oder andern Vertretern Statt. Der Kläger sowohl als der Beklagte müssen sich unweigerlich vor dem Ausschuß in Person einfinden. Bleibt der Kläger aus, so wird angenommen, daß er seine Klage zurückgenommen habe, und er muß, wenn er seinen Antrag erneuert, 30 kr. zur Gemeindekasse entrichten. Erscheint der Beklagte nicht, so wird von ihm eine Geldstrafe von 30 kr. zur Gemeindekasse erhoben, und er nochmals vorgeladen. Wenn er auch hier ausbleibt, so wird angenommen, daß er sich der Aussöhnung beharrlich weigere. Hier, so wie im Fall des fehlgeschlagenen Sühneversuchs ist dem Kläger ein Attest der nicht Statt gefundenen gütlichen Beilegung des Streits zu ertheilen, womit er sich nun an das Gericht wendet. Ausser dem Stempel von 3 kr. und der Auslage für das Papier darf für das Attest so wenig als für die Aussöhnungshandlung irgend eine Gebühr gerechnet werden. Vergleiche das Muster N. 6. der Beilagen.

§. 69.

Vorsicht bei der Anwendung des Vermittelungs-Amts.

Bei der Ausübung des Vermittelungs-Amts muß der Gemeinde-Ausschuß sich aller Partellichkeit, leidenschaftlichen Zudringlichkeit und jeder Art von Zwang durchaus enthalten, sich vielmehr als unbefangener wohlwollender Freund beider Theile bezeigen. Scheint das Recht des Klägers unzweifelhaft, namentlich bei klaren

Schuldforderungen, so muß demselben keine ungebührliche Zumuthung zu einem Nachlasse gemacht, oder durch ungestümes Zureden seine Gutmüthigkeit mißbraucht werden, vielleicht zum Besten eines bösen, saumseligen Schuldners. In solchen klaren Schuldforderungen hat der Gemeindeausschuß seine Bemühung nur auf Gestattung billiger Zahlungsfristen, wenn es nöthig ist, zu richten. Derselbe wird übrigens seinem Amte dann erst zweckmäßig genügen, wenn er in Schuldsachen nicht bloß eine vorübergehende Vermittelung erzielt, wo der Kläger bloß mit leeren Versprechungen hingehalten wird, und wenn die bedungene Frist abläuft, doch kein Geld erhält, sondern wenn auch die Mittel, wie der beklagte Schuldner Zahlung leisten soll und kann, zum Gegenstande der Berathung gemacht werden. — Die Unbefangenheit und billige Rücksicht auf seine Befriedigung, welche der Kläger verlangen kann, nimmt mit Recht auch der Beklagte in Anspruch; auch er darf nicht verkürzt oder wohl gar zur ungebührlichen Nachgiebigkeit gegen einen harten Kläger wider sein gutes Recht veranlaßt werden. Ueberall ist bei diesen Vermittelungen besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schwache oder friedliebende Personen wider Recht und Billigkeit zu Aufopferungen an wohlerworbenen Rechten veranlaßt und so gemißbraucht werden.

Wenn der Beklagte in einer andern Gemeinde wohnt, so steht es zwar dem Kläger frei, sich ebenfalls an den Gemeindevorsteher des Beklagten zu wenden, um einen gütlichen Austrag der Sache zu bewirken.

Digitized by Google

Wer wenn der Beklagte sich hier nicht einlassen will, so findet nicht derjenige Zwang Statt, der bei Mitgliedern derselben Gemeinde eintritt.

Kömmt ein Vergleich zu Stande, so kann derselbe zwar sofort niedergeschrieben werden, und es ist sogar rathsam es zu thun. Den Partheien ist aber besonders bei wichtigen und folgenreichen Vergleichen der Rath zu ertheilen, ihr Uebereinkommen unverweilt bei Gerichte protokolliren zu lassen.

Viertes Hauptstück.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden.

§. 70.

Wo tritt die Mitwirkung der Staatsbehörden ein?

Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und gleichsam Vormundschaft (Curatel) der Staatspolizei, welche rücksichtlich der Landgemeinden zunächst von den Land- oder gutsherrlichen Gerichten (vergl. §. 74. III.) ausgeübt wird. Kraft dieses Rechts der Aufsicht und Fürsorge hat das Gericht (G. O. §. 129. ff.)

1) die Leitung und Bestätigung der Gemeindewahlen;

a) die Befugniß, zu fordern, daß seinen Befehlen und Aufträgen von dem Gemeindeausschuß pünktliche Folge geleistet werde; daher auch

3) der Gemeindevorsteher oder bei dessen Verhinderung das älteste der übrigen Ausschußmitglieder bei Amte persönlich zu erscheinen hat, wenn dieses die persönliche Vernehmung des Ausschusses nöthig findet. Insonderheit ist

4) die Genehmigung des Gerichts erforderlich in folgenden Fällen: a) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Gemeindegütern und Rechten, ohne Rücksicht auf den Werth derselben, er mag größer oder geringer seyn; b) bei neuen Stiftungen (Fundationen) und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind. Wenn also z. B. jemand der Gemeinde oder dem Gotteshause ein Vermächtniß aussetzt, dabei aber bestimmt, daß dafür etwas geleistet werden soll, so kann der Ausschuß das Vermächtniß nicht ohne weiters annehmen, sondern er muß es dem Gericht anzeigen. c) Bei Veränderungen in der Wirthschaft der Güter, also wenn die Selbstverwaltung in Verpachtung oder diese in jene verwandelt wird; d) bei Verpachtungen an die Mitglieder des Ausschusses oder deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade (Geschwister und deren Ehegatten); e) bei bedeutenden Neubauten; f) bei Darlehensaufnahmen; g) bei Anlehnungen von Activkapitalien; h) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, wenn die Rückzahlung

nicht in dem nämlichen Verwaltungsjahre geschieht; i) bei Anordnung neuer Gemeindedienste und Umlagen, endlich k) bei Angehung eines Rechtsstreits Namens der Gemeinde.

§. 71.

Weitere Bestimmungen.

Zu den vorstehenden Geschäften ertheilt das Land- oder gutsherrliche Gericht, wenn es ein Herrschaftsgericht ist (vergl. §. 74. III.) nach vorgängiger Prüfung die Genehmigung, und sie erlangen nur dadurch ihre Rechtsverbindlichkeit. Uebersteigt der Gegenstand der Erwerbung oder Veräusserung oder das aufgenommene oder gegebene Darlehen die Summe von 500 fl., oder ist der Gegenstand sonst von Wichtigkeit, so muß die Untergerichtsbehörde die Bestätigung der Kreis-Regierung nachsuchen.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung oder Darlehnsgebung an den Gutsherrn, dessen Beamte und Verwalter, selbst aus dem dem gutsherrlichen Gericht untergebenen Gemeinde- und Stiftungsvermögen, ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt strenge verboten. Geschieht dergleichen Verpachtung oder Anleihe an die Verwandten der Gutsherrn und ihrer Beamten in dem vorhin §. 70. 4. lit. d. bemerkten Verwandtschaftsgrade, so ist die Vernehmung des ganzen Ausschusses und die Genehmigung der Kreis-Regierung erforderlich (G. O. §. 128.).

Digitized by Google

§. 72.

Fürsorgliche Theilnahme der Gerichte zum Besten der Gemeinden bei wichtigen Rechtsgeschäften.

Es giebt Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntniß voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten bestätigt und beglaubigt werden müssen. Diese können nun zwar in dem Gemeindeausschuß eingeleitet und besprochen, dann die Beschlüsse hierüber gefaßt und die Sache mit den gegenseitig Betheiligten zu Papier gebracht werden. Es müssen aber hierauf zwei Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, mit den mitcontrahirenden Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abgeordnet werden, um die geeignete Verhandlung zu bewirken. Dem Gerichte liegt hierbei ob, das Beste der Gemeinden gehörig zu wahren, und das bis dahin rücksichtlich der letztern wenigstens noch nicht zur Verbindlichkeit gekommene Geschäft in diesem oder jenem Stück anders einzurichten, abzuändern, oder wenn die Gemeinde dadurch benachtheiligt erscheint, gar aufzuheben. (R. §. 21. fg.) Dieß ist vorzüglich der Fall: 1) bei Darlehensverträgen aus dem Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen, 2) bei Tausch-, Kauf- und Pachtverträgen über Gemeinde- und Stiftungsgrundstücke und Gerechtigkeiten, 3) bei Consensertheilungen zur Veräusserung oder Belastung von gemeindlichen und Stiftungsgrundholdengütern, 4) bei Ablösungen des Obereigenthums, 5) bei Laudemial-

Ver-

Digitized by Google

Verhandlungen, 6) bei Gesuchen um Moderationen ständiger Reichnisse an Geld und Naturalien, 7) bei gemeindlichen Passivschuldverschreibungen u. dgl. In allen diesen Fällen ist es die Obliegenheit des vorgesetzten Gerichts, das was ausser gerichtlich verhandelt worden, sorgfältig zu prüfen, und keine Festsetzungen zuzulassen, welche zum Nachtheil der Gemeinde gereichen.

§. 73.

Geschäftspflege des Gemeindevorstehers mit dem vorgesetzten Gericht.

Der G. V. kann und wird in der Ausübung seines Amtes, besonders bei der Handhabung der Polizei, häufig in den Fall kommen, des ihm vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichts Rath und Unterstützung zu bedürfen, bei denselben Anzeige machen und dessen Beschlüsse einholen zu müssen, wie wir oben §. 25. ff. in mehrern Beziehungen gesehen haben. Aber ausserdem hat er am Ende eines jeden Vierteljahrs bei Gericht zu erscheinen und einen mündlichen Rechenschaftsbericht abzustatten. Er erstattet nämlich 1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen im Besitze der Gründe; 2) legt er das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen vor, ferner 3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind, 4) die Gemeindebeschlüsse. Ausserdem berichtet er über alle merkwürdige Vorgänge, und über den Zustand seiner Gemeinde überhaupt.

Digitized by Google

§. 74.

Verhältnisse der Gemeinden zu den Gutsherren und ihren Gerichten.

Auch in denjenigen Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, d. h. in solchen, wo der Gutsherr die Gerichtsbarkeit über sämmtliche grund- und gewerbssteuerbare Unterthanen oder wenigstens über die Mehrzahl hat, bleibt es bei der Verfassung und Verwaltung der übrigen Gemeinden, nur mit folgenden nähern Bestimmungen *):

I. Was das Stiftungsvermögen anlangt, so haben die gutsherrlichen Behörden in der Regel, und wo ihnen nicht aus einem besondern Privatrechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung über gewisse bestimmte Stiftungen zusteht, blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen. Die Herrschaftsgerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der königlichen Landgerichte.

II. Ganz dasselbe gilt auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens. Die gutsherrlichen Gerichte haben die Revision der Rechnungen (nach der G. O. §. 105). Die vorschriftsmäßige Uebersicht der zur Revision eingekommenen und revidirten Gemeinde- und

*) Nach dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. (Beilage VI. zur Verfass. Urk.) §. 84. 85. 96—110.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Stiftungsrechnungen wird von den Patrimonialgerichten durch die ihnen vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Untersuchung und Prüfung zusteht, an die Kreis-Regierung eingesandt (§. 65).

III. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten haben die Herrschafts- so wie die Patrimonialgerichte die Leitung der Wahlen und die Bestätigung und Verpflichtung der Gewählten. Bei solchen Gemeindeverhandlungen aber, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte erforderlich ist (§. 70. 59.), kann diese nur von den Herrschaftsgerichten ertheilt werden. Die Patrimonialgerichte haben hier bloß das Recht der Erinnerung und müssen die Genehmigung von denjenigen Landgerichten einhohlen, denen sie untergeben sind.

IV. Anlangend die Obliegenheiten des Gemeindevorstehers in den Angelegenheiten, wovon oben (§. 23.) die Rede war, so ist ein Unterschied, ob der Gerichtshalter seinen Sitz in der Gemeinde hat, oder nicht. Im erstern Falle kann dieser die Verkündigung der königl. Verordnungen und die Führung der Bücher, Rollen und Register selbst besorgen, wobei er den G. V. als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. Im letztern Falle aber hat diese Geschäfte lediglich der Vorsteher der Gemeinde unter der Aufsicht und Leitung des Gerichtshalters. Die Befugnisse des Ausschusses, wovon oben §. 59. I — III. die Rede war, bleiben diesem ausdrücklich vorbehalten, und die gutsherrlichen Gerichte haben dießfalls nur das Aufsichtsrecht. Ganz ausschlie-

Digitized by Google

sind Ist aber der Gemeindeausschuß das Vermittelungsamt (§. 68.) aus. — Da den Gemeinden wegen der ihnen obliegenden Pflicht der Armenversorgung (§. 47. 48.) wesentlich daran liegt, zu wissen, wer als Gemeindeglied aufgenommen wird, so können die Gutsherrschaften hier nicht nach ihrer Willkühr allein verfahren. Die gutsherrlichen Gerichte haben daher die Erinnerung und Einwilligung des Ausschusses einzuholen, wenn sie Gemeindeglieder oder Schutzverwandte aufnehmen, oder Gewerbsverleihungen *) ertheilen. Wird diese Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert, so entscheidet das Landgericht.

V. Rücksichtlich der Polizeiverwaltung sind die Gemeinde-Vorsteher nicht bloß den Herrschafts-, sondern auch den Patrimonialgerichten nach allen Beziehungen untergeordnet, sofern nicht (siehe die Note unten) diese Angelegenheiten dem Landgericht vorbehalten sind. Der gutsherrliche Gerichtshalter besorgt in den Orten seines Amtssitzes, wo der Gutsherr die Gerichtsbarkeit begründet hat (siehe den Anfang dieses §.), die gesammte Dorf- und Feldpolizei mit Beiziehung und Beihülfe des Gemeindevorstehers; dieser letztere besorgt sie dagegen

*) Rücksichtlich deren jedoch den Patrimonialgerichten bloß die Instruktion der Gesuche, die Entscheidung aber den Landgerichten zusteht. Siehe deßfalls, und über die weitern Gegenstände der Polizeiverwaltung, die den Landgerichten vorbehalten sind, das cit. Verfass. Edikt. §. 90.

Digitized by Google

in den Gemeinden ausserhalb des Patr. Gerichts-Sitzes unter Aufsicht und Leitung des Gerichtshalters.

Fünftes Hauptstück.

Von der Geschäftsführung bei der Verwaltung in den Landgemeinden.

§. 25.

Ueberhaupt.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Regulativ, welches in der Note Seite 1. dieser Schrift angeführt ist. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß das Geschäftswesen seiner Natur nach einfach, und wo es nur immer thunlich, mündlich zu behandeln ist. — In Gegenständen der Dorf- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an den G. V., in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten (§. 59.) aber an die Gemeindeverwaltung gerichtet, und dem Vorsteher eingehändigt, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Produkte (schriftliche Eingaben, Befehle der vorgesetzten Behörden rc.) an die Pfleger abgiebt. Die zu den Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen gehörigen Gelder werden an die treffenden Pfleger gesandt, und wenn sie an den Gemeinde-Vorsteher zuerst gelangen, muß sie dieser sofort an jene abgeben. (R. §. 1.)

Digitized by Google

§. 76.

Versammlungen des Ausschusses, Berathungen und Beschlüsse; — Ausfertigungen; — Siegelung; — Aktenaufbewahrung.

Der Gemeindeausschuß soll sich wenigstens alle 14 Tage einmal in dem Gemeindehause oder in der Wohnung des Vorstehers oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Strafrecht und Vermittelungsamt auszuüben (N. §. 12). Daß dieß in eiligen Fällen ohne Aufschub und in ausserordentlichen Versammlungen geschehen muß, versteht sich von selbst. Wenigstens zwei Drittheile des Ausschusses müssen gegenwärtig seyn, wenn ein gültiger Schluß gefaßt werden soll. Die Sache wird auf den mündlichen Vortrag desjenigen Ausschußmitgliedes berathen, dessen Obsorge der Gegenstand vorzugsweise anvertraut ist. Die Stimmenmehrheit macht den Beschluß, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll besonders in wichtigen Gegenständen aufgenommen, und die Beschlüsse in das Gemeindebeschlußbuch kürzlich eingetragen, und von dem Vorsteher und zwei Bevollmächtigten unterschriftlich bekräftigt. — Die schriftlichen Ausfertigungen, Berichte ꝛc. werden von dem Gemeindeschreiber entworfen und in das Reine geschrieben; die Ausfertigungen enthalten die Unterschrift: Verwaltung der Ruralgemeinde N. (Genen-

Digitized by Google

mung des Orts). In Berichten oder Vorstellungen ist die vorschriftsmäßige Unterschrift: „gehorsame", oder „unterthänig gehorsamste", oder „allerunterthänigste" — Verwaltung der Ruralgemeinde N., je nachdem nämlich der Bericht oder die Vorstellung an eine Unterbehörde, oder an die Kreis-Regierung, oder an Se. königliche Majestät gerichtet wird. Ihre Namen unterschreiben der Gemeindevorsteher, dann in Gegenständen der Stiftungen, Schulen und der Armenpflege voran der Pfarrer, in wichtigen Angelegenheiten aber alle Ausschußmitglieder. Siehe das Muster Beil. N. 7.

Den Verwaltungen der Landgemeinden ist die Führung eines Siegels mit der bloßen Inschrift: „Verwaltung der Ruralgemeinde N." gestattet, welches der G. V. in Verwahrung hat. — Ueber alle Amtspapiere wird ein Verzeichniß angelegt und gehörig fortgesetzt; sie werden in einer besondern Kiste aufbewahrt und in dem Gemeindehause oder bei dem G. V. unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, diejenigen ausgenommen, welche den Pflegern zur Rechnungsanfertigung erforderlich sind, und daher bei diesen verwahrt werden.

Wie die Protokolle und Ausfertigungen gehörig zu fertigen, und die Bücher und Verzeichnisse anzulegen sind, deßfalls gehen die vorgesetzten Gerichte den Gemeindeverwaltungen gerne mit Rath, Anweisung und Mustern an die Hand, wenn sie nur sehen, daß man guten Willen und Sinn für eine regelmäßige Behandlung hat, die freilich noch hin und wieder sehr zu wünschen ist, vielleicht weil man sich die Sache schwerer

Digitized by Google

vorstellt als sie ist, und nicht bedenkt, daß es oft nicht mehr Zeit und Mühe kostet, ob ich eine Arbeit recht, oder ob ich sie schlecht verrichte.

§. 77.

Was ist bei Prozessen der Gemeinden zu beobachten?

Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Landgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. Zu diesem Ende ist bei jedem Gericht ein Commun-Rechtsanwalt beständig angestellt (R. §. 23.) Doch ist nach den Umständen den Gemeindeverwaltungen auch die eigene Wahl eines öffentlichen Anwalts überlassen (R. §. 25.). Sobald die Gemeindeverwaltungen zum Rechtsstreit veranlaßt werden, haben sie die Sache bei dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gericht anzubringen, welches vorerst näher zu prüfen hat, ob der Consens oder die Einwilligung zum Streit ertheilt werden könne. Ist das gutsherrliche Gericht nur ein Patrimonial-, und kein Herrschaftsgericht, so findet das oben §. 74. III. gesagte Anwendung. Findet der Consens zum Prozeß kein Bedenken, so wird derselbe von dem prüfenden Gericht ausgefertigt, die Behelfe zum Streit gesammelt, und die Sache dem treffenden Rechtsanwalte zugefertigt. Wird der Consens verweigert, und die deßhalb angeführten Gründe überzeugen den Ausschuß nicht, so steht dem Ausschuß frei, sich an die Kreisregierung zu wenden, und dort den Streitconsens nachzusuchen.

Digitized by Google

Activausstände an Renten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden durch den Pfleger mündlich zum Protokoll eingeklagt. Ist aber das Gericht, worunter der Schuldner steht, bedeutend entfernt, so besorgt das Gericht, dem die Unter-Curatel obliegt, entweder selbst oder durch den aufgestellten Anwalt das Erforderliche (Reg. §. 27.).

Wenn Gemeinden mit Privaten oder andern Gemeinden in Streit gerathen, und dabei weder das Gemeinde- noch das Stiftungsvermögen (§. 5.) betheiligt ist, die Sache also nur das Interesse der Einzelnen angeht, z. B. bei Kriegskosten-Ausgleichungen, daher auch aus dem gemeindlichen Seckel keine Prozeßkosten bestritten werden, so bedarf es weder des gerichtlichen Streitconsenses, noch sind die Prozeßführenden an einen bestimmten Anwalt gebunden (R. §. 28.). Ob ein solcher Fall eintritt, wird das Gericht beurtheilen, wo der Streit geführt wird, und deßhalb ohnehin das Nöthige verfügen.

§. 78.

Von Prozeßvollmachten.

Ist eine Prozeßvollmacht nöthig, so wird dieselbe unter Leitung des Gerichts aufgenommen. Der Gemeindevorsteher versammelt die ganze Gemeinde entweder am Orte des Gerichts oder im Gemeindehause. Wenigstens zwei Drittheile der sämmtlich vorgeladenen Mitglieder müssen hierbei erscheinen, von diesen durch Stimmenmehrheit der Beschluß zur Ausstellung der Vollmacht gefaßt, und das darüber abzuhaltende Pro-

Digitized by Google

tokoll von sämmtlich einwilligenden Gemeindegliedern unterschrieben werden.

Ueber die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden vergl. Anhang Nro. 4.

Sechstes Hauptstück.

Von den Wahlen in den Landgemeinden *).

§. 79.

Zweck der Wahlen.

Die Wahlen in den Landgemeinden haben zum Zweck die Ernennung von Vorstehern, Pflegern und Bevollmächtigten, oder des Gemeindeausschusses (§. 19.). Hierbei kommt es auf zwei Fragen an: 1) wer kann wählen, oder wer ist wahlberechtigt? und 2) wer kann gewählt werden, oder wer ist wählbar? — Nicht jeder, der wahlberechtigt ist, ist auch wählbar; wohl aber ist jeder wählbare auch wahlberechtigt.

§. 80.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist jedes wirkliche Gemeindeglied (§. 1.). Auf die Religionseigenschaft kommt

---

*) Vergl. die Gemeinde-Wahlordnung. — Ges.-Bl. 1808. S. 477.

es nicht an. Auch Juden, welche wirkliche Gemeindeglieder sind, können wählen, wenn sie sich nicht vom Nothhandel nähren. Eben so berechtigt sind die Besitzer von getheilten steuerbaren Häusern, vorausgesetzt, daß die Abtheilung mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgt ist. Doch hat jedes Gemeindeglied bei einer und derselben Wahl nur eine einzige Stimme und muß dieselbe persönlich abgeben. Die Stellvertretung ist nur zulässig: 1) wenn derjenige, der in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, anderwärts wohnt (s. §. 3.); 2) wenn mehrere Personen das ungetheilte und gemeinschaftliche Eigenthum einer zur Wahl berechtigenden Besitzung oder eines besteuerten Gewerbsrechts haben. — Die Stellvertreter, die übrigens nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung stimmen, müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz und das Staatsbürgerrecht haben, und durch eine gehörige Vollmacht, die von Nichtsiegelmäßigen gerichtlich auszustellen, beglaubigt seyn; ausserdem ruht das Wahlstimmrecht. Eben so ruht dasselbe, wenn das Eigenthum einer zur Wahl berechtigenden Besitzung in Streit befangen ist und niemand sich im wirklichen Besitz befindet, oder eine gerichtliche Verwaltung Statt findet. (Art. 5. 6. der Wahlordn.)

Ausgeschlossen von der Wahl sind: 1) die bloßen Miethbewohner und Inleute ohne besteuertes Gewerbe oder Grundbesitz, 2) die auswärtswohnenden, die in der Gemeinde kein Haus, sondern nur einzelne Grundstücke oder Rechte besitzen, da sie keine wirkliche

Digitized by Google

Gemeindeglieder sind; 3) öffentliche Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen, Stiftungen, sowie das königl. Aerar, wenn sie auch besteuerte Häuser, Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen, ingleichen die Nutznießer von dergleichen Realitäten (S. §. 1. a. E.), 4) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch sonst wirkliche Gemeindeglieder sind, und in andern gemeindlichen Angelegenheiten Stimmrecht haben; 5) Minderjährige oder sonst unter Curatel stehende, 6) Juden, die den Nothhandel treiben. Diese letztgenannten Personen (4, 5, 6.) können auch keinen Stellvertreter statt ihrer bestellen, noch als solche gebraucht werden. (M. O. Art. 7.)

§. 81.

Wer ist wählbar?

In den Landgemeinden ist zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten jeder Wahlberechtigte auch wählbar. Nur zur Stelle eines Vorstehers oder Pflegers wird erfordert, daß der Gewählte zu denjenigen zwei Dritttheilen der in die Urwahllisten eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder gehört, welche vor den übrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbssteuer entrichten, bei dem Gemeindevorsteher noch insonderheit, daß er keine offene Wirthschaft treibt (s. oben §. 20.). Dann sind überhaupt zu keiner Stelle wählbar a) alle diejenigen, welche vorhin bemerktermassen nicht wahlfähig sind; b) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem Strafge-

Digitized by Google

setzbuch verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden oder befunden haben, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn; c) Personen, die förmlich in Konkurs verfallen sind.

Die Gewählten versehen ihre Stellen 3 Jahre, sind aber wieder wählbar, sofern sie nicht die gesetzliche Wahlfähigkeit in der Zwischenzeit verloren haben (Art. 65. a. E.) Niemand kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, der nicht erwiesen körperlich oder geistig unfähig ist, oder das 60jährige Alter erreicht hat (W. O. Art. 17.)

§. 82.

Von der Wahlhandlung und zwar A) von ordentlichen Wahlen.

Die Wahlen, welche niemals von den Gemeinden für sich, sondern nur unter der Leitung der vorgesetzten Gerichtsbehörde erfolgen dürfen, sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; von diesen wird im folgenden §. geredet werden. Die ordentlichen Wahlen erfolgen alle 3 Jahre, und zwar im Monat September des dritten Jahres. Denselben geht voraus:

1) Die Berichtigung der Urwahllisten, von deren nun überall erfolgten ersten Anlegung Art. 19 ff. der W. O. gehandelt wird. Jedem einzelnen wirklichen Gemeindeglied ist ein besonderer Bogen nach dem vorgeschriebenen und gedruckten Formular gewidmet. Die Unterhaltung dieser Listen durch Nachtragung der darin vorfallenden Veränderungen liegt dem Gemeindevorste-

der ob (W. O. Art. 25.), der auch mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten vor dem Eintritte der Wahlen daraus

II) die besondere Wahlliste der höchstbesteuerten zwei Drittheile für die Ernennung des neuen Vorstehers und der Gemeinde- und Stiftungspfleger angelegt. — Beiderlei Listen (I und II.) sollen wenigstens einen Tag vor der Wahl zur Einsicht der wahlberechtigten Gemeindeglieder aufgelegt werden (Art. 40.).

III) Die Wahlhandlung selbst wird mit der Formirung des Wahlausschusses (W. O. Art. 26 ff.) eröffnet. Derselbe besteht in den Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten, dann aus zwei durch das Loos zu wählenden Gemeindegliedern aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen. Dieser Ausschuß, dessen Funktion sogleich nach beendigter Wahl aufhört, und dessen Vorstand der das Ganze leitende Landgerichts- oder gutsherrliche Beamte ist, hat die Pflicht, auf die ordnungsmäßige Vollziehung des Wahlgeschäfts Acht zu haben, und über die allenfallsigen Beschwerden, Anträge oder Entschuldigungsgründe, sowie über die zweifelhafte Berechtigung der Wählenden und Gewählten nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden (Art. 32—35.).

Bei der Wahl selbst, die mündlich zu Protokoll erfolgt, und wobei zwei besondere Wahlverzeichniß geführt werden, benennt jedes Gemeindeglied aus der Urwahlliste (I) diejenigen, welchen es als Gemeindebevollmächtigten seine Stimme giebt, dann aus der

Digitized by Google

besondern Wahlliste (II) den Vorsteher und die Pfleger (Art. 57.) Wer durch die Stimmenmehrheit gewählt wird, muß sich sofort vor den Wahlausschuß stellen, und die Annahme der ihm zugedachten Stelle erklären, oder seine Entschuldigungsgründe angeben. Werden diese erheblich befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied als Ersatzmann ein, welches nach ihm die meisten Stimmen hat (W. O. Art. 62.).

§. 83.

B) Von ausserordentlichen Wahlen.

Ausserordentliche oder Zwischenwahlen (Art. 64 ff.) finden Statt 1) wenn ein Vorsteher oder Pfleger vor Ablauf der 3jährigen Amtszeit durch Tod oder sonst in Folge besonderer Ereignisse abtritt. Der Neugewählte vollendet aber bloß die Zeit, welche von dem Abtretenden noch zu erfüllen gewesen wäre, doch kann er nach dieser Zeit wieder gewählt werden (Art. 66. a. E.). 2) Wenn die festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden (Art. 66. n. 3. der W. O.)

Diese ausserordentlichen Wahlen sind aber überhaupt nur dann zulässig, wenn keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen noch mehr als sechs Monate sind.

Digitized by Google

Anhang.

Num. 1.

Auszug aus der Verordnung in Betreff der Bettler- und Landstreicher, vom 28. Nov. 1816. Regs. 1816. S. 859.

§. 1.

Als Bettler sind im allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth oder sonstiger unglücklicher Schicksale für sich, die Ihrigen oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Almosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einsprechen. Hieher gehören namentlich auch:

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfennig zu Wanderungen oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen ꝛc. von den Vorübergehenden auf den Strassen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage auf öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feilbieten; oder sich in den

Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, haustren tragen.

Erschwerende Umstände der Bettelei sind besonders folgende:

a) wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen oder zur Nachtzeit betteln;

b) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben;

c) wenn jemand seine Kinder zum Betteln ausschickt, oder sie dazu herleiht; ꝛc.

d) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid oder Furcht zu erwecken; insbesondere wenn sie falsche Leibesgebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln ꝛc.

Alle ausländische und solche inländische Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um dem Almosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleichgeachtet. — Ausserdem werden zu den Landstreichern diejenigen gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalt entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen, namentlich: 1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Pässen herumziehen; 2) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrenlos auf eigene Faust ein unanständiges Leben führen; 3) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine, oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betroffen werden;

Digitized by Google

4) Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Straßen abweichen; auswärtige Ausreisser, die sich nicht bey der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müssigen und unordentlichen Leben mißbrauchen; 5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen; 6) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w. welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin und herschwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen; 7) Kleinkrämer, Hausirer, und sogenannte Geldsterzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftswidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten, zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen; 8) Andere herumziehende Gewerbsleute als: Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl. welche ohne Vorweis, oder ausserhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder liederlichem Lebenswandel betreten werden; 9) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukasten, Bären- und Kameeltreiber; Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. s. w. welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen; 10) Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Deckmantel der An-

dachs ohne Paß über die Grenzen kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben; 11) Juden, welche ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen, und inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten handeln, oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben, ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubensgenossen zur Last fallen.

Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten, Reisende, die falsche oder verfälschte Pässe, oder verdächtige Waaren führen, ferner Jauner, welche einer besondern Sprache oder besonderer Zeichen sich bedienen, ingleichen welche mit verbotenen Künsten, Spielen und Quacksalbereien sich abgeben, endlich diejenigen, welche in Banden herumziehen, oder die Einwohner bedrohen, oder bedenkliche Werkzeuge und Waffen bei sich führen ꝛc.

Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 Gulden erlegen. — Eine Arreststrafe von 1 — 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen ꝛc.

Gemeindevorsteher, die den Unfug der Bettelei und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden; ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armenpflege und Dienstboten-Ordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die aufgestellten Gemeindewächter un-

Digitized by Google

terlassen, sollen nach vorläufiger Warnung, in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände von ihrem Amte entfernt werden.

Num. 2.

Aus der Verordnung wegen der Zwangsarbeitshäuser vom 28. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 886.

ꝛc. ꝛc.

Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser sind geeignet:

1) Bettler und Landstreicher und deren Hehler und Gehülfen, unter den Voraussetzungen, welche in der gegen dieselben erlassenen Verordnung Art. 5. 7. 8. und 11. enthalten sind.

2) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und dadurch, so wie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen.

3) Lüderliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen und junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie Andern lüderliche Dirnen zuführen, oder diesen zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben.

4) Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizei-Uebertreter anzusehen sind, aber durch wiederholte Entwendungen und Betrügereien eine besondere Fertigkeit darin und einen gefährlichen Hang

Digitized by Google

zu unrechtlichem Erwerb bewiesen haben. Bei den unter 2) 3) 4) bemerkten Personen wird indessen vorausgesetzt, daß wider dieselben vor ihrer Einschaffung in ein Zwangsarbeitshaus alle gelindern Zwangs- und Strafmittel der Polizei bereits in Anwendung gekommen, aber fruchtlos geblieben seien.

Ferner eignen sich zur Aufnahme in diese Arbeitshäuser: 2c. 2c.

Personen, welche in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der ordentlichen Polizei-Aufsicht unterworfen worden sind, aber sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen und sich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann. 2c.

Alte Leute von 60 Jahren und darüber, dann Kinder, Jungen und Dirnen unter 15 Jahren sind zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser nicht geeignet; es wäre denn, daß sie nach mehrfach erlittenen Zurechtweisungen und Bestrafungen einen Charakter von der äussersten Gefährlichkeit für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bewiesen hätten, wogegen die ordentliche Polizei-Aufsicht einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermöchte 2c. 2c.

Die Dauer des Zwangsarbeitshauses ist 4 Monate bis 4 Jahr, doch kann dieselbe bei im Arbeitshause selbst noch nicht überwundener Arbeitsscheu oder wegen Unsittlichkeit und Widerspenstigkeit um den vierten oder auch dritten Theil der Dauer verlängert werden. Wer aber die längste Dauer der Verwahrung von einem Jahr, die in der Regel nur stufenweise nach vorhergegangenen kürzern Verwahrungsfristen verhängt wird, schon einmal überstanden hat, und auf freien Fuß gestellt, sich so beträgt, daß er aufs Neue in ein Zwangs-

Arbeitshaus gebracht werden muß, wird darinnen auf unbestimmte Zeit festgehalten, bis er befriedigende Proben einer wirklichen andauernden Besserung gegeben hat und sich von ihm erwarten läßt, daß er nunmehr auch ausser dem Hause sich auf eine recht- und ordnungsmäßige Weise fortbringen werde ꝛc. ꝛc.

Num. 3.

Zu §. 63. S. 86.

Muster eines Gemeindeschlusses.

Geschehen Steinach vor versammelter Gemeinde am 29. Sept. 1822.

In Gegenwart
des Gemeinde-Ausschusses:
a) des Gemeinde-Vorstehers N.
ꝛc. ꝛc.

Da die Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt ist, zur Erbauung eines neuen Gemeinde-Hauses ein Kapital von 400 fl. darlehensweise aufzunehmen, und dieses derselben von dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Kurz zu Nürnberg gegen Verzinsung zu 5 Prozent und vierteljährige Aufkündigung versprochen worden; so wurde heute die ganze Gemeinde ordnungsmäßig zusammenberufen, um ihre Einwilligung auf gesetzliche Weise einzuholen. Von der aus 35 wirklichen Gemeinde-Gliedern bestehenden Gemeinde sind nachbenannte 27, also mehr als zwei Drittheile erschienen:

(Folgen die Namen der Erschienenen.)

Digitized by Google

Nachdem den Erschienenen von dem Gemeinde-Vorsteher über den Zweck der heutigen Versammlung gehörig Vortrag gemacht und die Sache umständlich berathen worden; so schritt man zur Abstimmung über die Frage:

Will die Gemeinde zu dem Gemeindehausbau das Darlehen der 400 fl. bei dem Kaufmann Kurz gegen Verzinsung zu 5 Pzt. und vierteljährige Aufkündigung aufnehmen?

Nach gehaltener Umfrage ergaben sich 22 Stimmen als bejahend, und 5 welche die Frage mit nein beantworteten. Es wurde daher von dem Gemeinde-Vorsteher als Gemeindeschluß ausgesprochen:

Die Gemeinde Steinach will zu dem Gemeindehausbau das Darlehen der 400 fl. bei dem Kaufmann Kurz zu Nürnberg gegen Verzinsung zu 5 Pzt. und vierteljährige Aufkündigung aufnehmen.

Dieser Beschluß soll nunmehr durch den Ausschuß dem kön. Landgericht N. zur Bestätigung und weitern Verfügung vorgelegt, hiernächst aber in das Gemeindebuch eingetragen werden, und ist hierüber dieses Protokoll abgehalten und von dem Gemeinde-Vorsteher und zwei Mitgliedern unterzeichnet worden. S. wie oben.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Num. 4.

Auszug aus dem Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden dd. 24. Sept. 1818. Allg. Int. Bl. S. 1111.

ꝛc. ꝛc.

III. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 30. Zu den besondern Dienstes-Obliegenheiten des Stiftungs-Pflegers gehören: a) die Perception der Geld- und Natural-Renten aus dem Stiftungs-Vermögen überhaupt, der Sustentations-Beiträge, der zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien, der Erlöse für veräusserte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen, oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile; b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- und Real-Erfordernisse des Stiftungszwecke, auf Staats- und Kommunal-Auflagen, und auf den Dienst der Verwaltung; c) die Aufsicht auf Gerechtsamen, Gebäude, und Grundstücke der Stiftungen; d) und die Rechnungs-Ablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

§. 31. Da die Aktiv-Kapitalien der Stiftungen des offenen Landestheiles in den Vorzeiten, theils unter der jüngsten konsolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Konkurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erforderliche Partial-Zahlung und Perception der Zinse für die Schuldner sowohl als für die Stiftungs-Pfleger erschweret ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhülfe diesfalls erforderlich ist, zur Zeit, und bis die Geschäfte in einen regelmäßi-

Digitized by Google

gen Gang gebracht sind, besondere Agenten für die Stiftungen der Rural-Gemeinden in den Hauptstädten, und am Sitze der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen aufgestellt werden.

§. 32. Die Obliegenheit dieser Agenten soll darin bestehen, die Zinsen von den bei Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen, und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Kapitalien der Stiftungen bestimmter Gemeinden und Gerichtsbezirke zu perzipiren, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungs-Pfleger, gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen, und diese den einschlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hiernach die Rechnungen der Stiftungs-Pfleger kontrollirt werden können.

§. 33. An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinsen derjenigen größeren Kapitalien, für welche adelige Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in sofern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze der Agenten zu erheben sind.

§. 34. Die Wahl des Agenten wird den Königlichen Regierungen überlassen, es soll jedoch besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverläßig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen. — Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Funktion näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl als für die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

§. 35. Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungs-Pflegern in der Perception der Ren-

Digitized by Google

ten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beistand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Correspondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§. 36. Die Stiftungskasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesem und einem Gemeinde-Bevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bei dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 37. Der Stiftungs-Pfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kasse-Tagebuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beihülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungs-Vermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von funfzig Gulden übersteigenden Handrest in die Stiftungskasse abliefern. — Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitalsanlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen.

§. 38. Aktivobligationen, und andere das Vermögen der Stiftung betreffende Dokumente sind in der Stiftungskasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

§. 39. Als besondere Obliegenheiten des Gemeinde-Pflegers werden bemerkt: a) Die Einnahme aller aus dem Gemeinde-Vermögen fließenden Geld- und Natural-Renten,

Digitized by Google

der indirekten Lokalauflagen, und der ordentlichen sowohl, als der ausserordentlichen Gemeindeumlagen; b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, auf die Lasten des Vermögens, und des Dienstes, c) und die jährliche Rechnungsablage.

§. 40. Die in vorstehenden §§. 35, 36, 37 und 38. hinsichtlich des Stiftungs-Vermögens ertheilten Bestimmungen, sollen auch für das Gemeinde-Vermögen analog in Vollzug gesetzt werden.

§. 41. Am Schlusse des Etatsjahres stellen der Gemeinde- und der Stiftungs-Pfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. Oktober 1807. in den ersten sechs Kreisen des Reiches bestandene, und das im Untermainkreise später eingeführte besondere Formular in so fern beibehalten werden kann, als die in der Verordnung über die Extradition des Kommunal- und Stiftungs-Vermögens vom 5. September 1818. Art. VI. diesfalls vorbehaltene Entschließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird.

§. 42. Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorschrift des §. 105. der Verordnung vom 17. Mai 1818. dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, an das vorgesetzte Land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision abgegeben.

§. 43. Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Kultus sollen auch von dem Ortspfarrer eingesehen, und die Erinnerungen hierüber an das treffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder wenn

Digitized by Google

feine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen sodann von dem Pfarrer unterzeichnet werden.

§. 44. Am 1. Jänner eines jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei der vorgesetzten Behörde eingereicht seyn; nach Verlauf dieses Termines soll die Exekution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§. 45. Den Land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisions-Protokolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 46. Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt; im entgegengesetzten Falle aber bestehen die Bedenken, und der Gemeindebevollmächtigte übernimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bei der nächsten Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit vom Gemeindevorsteher für den Vollzug der im Protokoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Kasse sogleich erholet werde.

§. 47. Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisions-Protokoll aufzunehmen.

§. 48. Sobald die Revisions-Anstände völlig gehoben, und die Rechnungen richtig gestellet sind, wird dem Gemein-

Digitized by Google

deausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium durch das Land- oder gutsherrliche Gericht ertheilt, und den Pflegern ein Duplikat hievon zu ihrer besondern Legitimation zugefertigt.

München den 24. Sept. 1818.

Num. 5.

Zu §. 67. S. 90.

Strafbuch

der Gemeinde N.

Angefangen am 1. Oktober 1821.

&c. &c.

Am 10. Juny 1822. Strafbetrag

Wurde der Köbler, Johann Georg Fuchs, wegen fl. kr. schädlichen Hütens auf dem Rain an des Bauers Erdmann Weizenacker mit . . . . . — 45. Strafe belegt, und in 15 kr. Schadens-Ersatz verurtheilt.

&c. &c.

Am 26. July 1822.

Der Schneidermeister Vogel wurde, weil er sich in der Streitsache des Bäckers Hofmann wider ihn wegen Injurien nicht vor das Vermittelungsamt auf Vorladung gestellt hat, in . . . . — 30. Strafe verurtheilt.

&c. &c.

Digitized by Google

Num. 6.

Zu §. 68. S. 91.

Geschehen Eschenau vor dem Gemeinde-Ausschuß am 30. Aug. 1822.

Gegenwärtige:
der Gem. Vorsteher N.
der Gem. Pfleger N.
ꝛc. ꝛc.

Es wurde heute zwischen dem Bauern Johann Adam Meier und dem Schmiedmeister Heinrich Baumann, — beide von hier, wegen einer Fuhre, die der letztere über des erstern Acker, die langen Breite genannt, behauptet, die vorgeschriebene gütliche Vermittelung der Streitigkeit versucht, und es haben sich beide Theile auf Vorladung gehörig eingefunden. Der Ausschuß gab sich alle Mühe, durch zweckmäßige Vorstellungen die Irrung beizulegen; allein seine Bemühungen waren fruchtlos *). Es wurde daher der als Kläger auftretende Meier angewiesen, nunmehr seine Klage bei dem königl. Landgericht Erlangen anzubringen, zu welchem Ende ihm das gewöhnliche Attest der vergeblich ver-

*) Sollte der Vergleich zu Stande kommen, so ist der Inhalt oder was unter den Parteien festgesetzt worden, zum Protokoll zu nehmen, dieselben aber anzuweisen, den Vergleich der mehrern Festigkeit willen bei Gericht protokolliren zu lassen, was dann ebenfalls im Protokoll zu bemerken ist.

Digitized by Google

suchten Aussöhnung ausgestellt wurde. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

N. N. N. N.

G. w. o. (geschehen wie oben.)

Num. 7.

Zu §. 76. S. 103.

Königliches Landgericht!

Kalchreuth den 15. März 1822.

Die Gemeinde-Verwaltung
berichtet
Wegereparatur betr.

Einem königl. Landgericht zeigen wir gemäß des am 4. d. M. erhaltenen Befehls vom 2. d. M. an, daß die schadhafte Wegstrecke zwischen dem Gemeindeweiher und der sogenannten Klingenwiese des Müllers Förster nun dauerhaft hergestellt worden ist.

Eines königl. Landgerichts

gehorsame,
Verwaltung der Rural-
Gemeinde Kalchreuth
N. Gemeinde-Vorsteher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
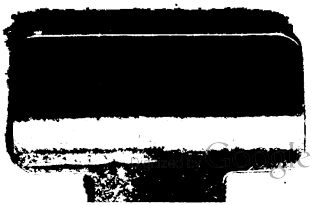
Digitized by Google